Die auf den landwirtschaftlichen Kredit bezüglichen Gesetze und Einrichtungen in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Karl August Hornstein
aus Wasserburg a/B.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1908.

München 1908
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

17

Die auf den landwirtschaftlichen Kredit bezüglichen Gesetze und Einrichtungen in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Karl August Hornstein
aus Wasserburg a/B.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1908.

München 1908
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Literaturverzeichnis.

1. Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von Dr. A. Cohen.
2. Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift nach amtlichen Quellen. 1890.
3. Maßnahmen der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1903, herausgegeben vom K. Bayer. Staatsministerium des Innern.
4. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Bayern. München 1895.
5. Jahrbuch für Gesetzgebung, Volkswirtschaft und Verwaltung im Deutschen Reich, herausgegeben von G. Schmoller.
6. Bayerische Kammerberichte der Jahre 1819—1835.
7. Jahresberichte und Statuten der einzelnen aufgeführten hypothekarischen Institute und Genossenschaften.
8. Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern 1894 bis 1904, II. Teil, herausgegeben vom K. Statistischen Bureau München.
9. Die eingetragenen Genossenschaften im Königreich Bayern, herausgegeben vom K. Statistischen Bureau in München 1906.
10. Jahresberichte und Statistik für 1904 des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und der bayerischen Zentral-Darlehenskasse in München.
11. Denkschrift des bayerischen Landesverbandes und der bayerischen Zentral-Darlehenskasse. München 19 5.
12. Freiherr v. Cetto, Die Entwickelung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern. München 1901.

Inhaltsverzeichnis siehe Seite 79.

I. Kapitel.

Gleichwie die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine uralte Erscheinung ist, die sich zu allen Zeiten geltend gemacht hat, ebenso findet sich seit den ältesten Zeiten auf den verschiedenen Stufen der landwirtschaftlichen Entwickelung das landwirtschaftliche Kreditwesen.

Kredit und Verschuldung sind in gewissem Sinne unzertrennlich und zwar insoferne, als eine Verschuldung ohne gleichzeitige Kreditgewährung nicht denkbar ist. Dagegen ist andererseits wohl der Fall möglich, daß im Verhältnis zu der vorgeschrittenen Verschuldung die Einrichtungen der Kreditwirtschaft nicht ausreichen, daß sie also den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden können, wie dies lange Jahrhunderte hindurch bei uns in Bayern zutraf.

Zu jener Zeit, als es noch kein Sondereigentum gab, als dem einzelnen Individuum nur insoferne Bedeutung zukam, wenn es zu einer Sippe oder Markgenossenschaft gehörte, gab es lediglich den sozialen Kredit. Die Blutsverwandtschaft oder sonstige freundschaftliche Bande, welche die einzelnen zusammenhielten, waren die Grundlagen, auf denen sich dieser Kredit aufbaute. Hieraus erklärt sich auch, daß es damals außer den Getreide- und Fruchtzinsen im allgemeinen keine Zinsen gab; sie waren vielmehr verpönt. Das Zinsennehmen hätte sich mit dem Wesen des sozialen Kredits niemals vertragen. Da es nun aber beim sozialen Kredit unerläßlich war, daß der Gläubiger seinen Schuldner nicht aus den Augen verlor und daß er über seine Lebensweise und die hiedurch bedingte Vermögenslage stets auf dem laufenden war, so

bewirkte dies, daß diesem Kredit sehr enge Schranken gezogen waren; und darin liegt denn auch seine größte Schwäche — er war sehr bald erschöpft. Je schneller aber der soziale Kredit an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit anlangte, je mehr sich das wirtschaftliche Leben entwickelte und die ihm gezogenen Kreise durchbrach, desto mehr war der Kreditbedürftige auf den Geschäftskredit angewiesen, dessen gewöhnliche Form die 5%ige Kapital- und Pfandverschreibung war, wobei stets gerichtlich verbrieft und in das Briefprotokoll eingetragen wurde. In der Pfandverschreibung lag hier hauptsächlich die Sicherung, die dem Gläubiger gewährt wurde; des öfteren wurden auch noch ein oder zwei Bürgen verlangt.

Diese zwei Kreditarten, der soziale Kredit und der Geschäftskredit, waren Jahrhunderte hindurch die einzigen Kreditquellen die aber nur sehr spärlich flossen. Der Kreditwirtschaft war jeglicher größere Aufschwung versagt, da es vor allem an den Grundbedingungen, auf denen sich jedes Kreditwesen aufbauen muß, fehlte. Die erste Grundbedingung für die Entwickelung des Kredits liegt darin, daß die menschliche Gesellschaft auf einer Kulturstufe steht, auf der ihr Streben nicht nur darauf gerichtet ist, das zur Lebensfristung Nötige zu beschaffen, sondern darüber hinaus Überschüsse zu erzielen und diese Überschüsse dann anderen gegen Entgelt zur Benützung zu überlassen. Ferner ist erforderlich, daß das im Menschen schlummernde Streben, Gewinn zu erzielen, geweckt wird und sich dem Kreditverkehr auch mitteilt, was am besten dadurch erreicht wird, daß der einzelne in seinem Besitz gegen allenfallsige Übergriffe Dritter geschützt wird; dies geschieht durch gute Gesetze und durch richtige Handhabung derselben.

Was das Moment der Schatzbildung anlangt, so war dieselbe in den früheren Jahrhunderten nicht allgemein verbreitet. Nicht nur zur Zeit der Naturalwirtschaft sondern auch in der Periode der Geldwirtschaft lebte die große Masse der ländlichen Bevölkerung von der Hand in den Mund. Schatzbildung findet sich nur bei den Juden, die zu enorm

hohem Zinsfuß (bis zu 40% und darüber) Geld ausliehen, außerdem beim Klerus, der infolge der vielen frommen Stiftungen über große Kapitalien verfügte, sodann bei öffentlichen Institutionen, wie sie die Stadträte darstellten, und zeitweise, wie z. B. im 15. und 16. Jahrhundert bei den Stadtbürgern — es sei nur an Namen wie Fugger und Welser erinnert — sowie bei den Ritterorden und den adeligen und geistlichen Grundbesitzern. Die Hauptbevölkerung, die Bauern, waren es zufrieden, wenn sie sich den Lebensunterhalt erringen konnten. Sie hatten weiter keine Möglichkeit, Schätze zu sammeln, da sie sich bis in die Neuzeit herauf ganz in der Gewalt der Grundherren befanden, die über sie und ihre Habe nach Belieben verfügen konnten. Wenn sich aber der Bauer einmal einen übrigen Pfennig erspart hatte, so kam es während der langwierigen Kriege nicht allzu selten vor, daß ihm seine Ersparnisse von plündernden Soldaten abgenommen wurden. Da nun aber die Neigung, Kapital zu sammeln, von den Vorteilen abhängt, welche der Besitzer ganz oder zum großen Teile genießt, indem er seine Fonds entweder selbst verwendet oder sie anderen gegen Zins zum Gebrauch überläßt, so darf es nicht überraschen, daß bei den politisch und wirtschaftlich unsicheren Verhältnissen beim Bauernstand von allgemeiner Schatzbildung zur Zeit der Naturalwirtschaft und auch noch zur Zeit des Mittelalters nicht gesprochen werden kann. Wenn der Bauer ausnahmsweise Kapital sammelte, so war sein Streben lediglich darauf gerichtet, die angesammelten Geldüberschüsse ängstlich geheim zu halten, indem er sie vergrub, um sie vor den habgierigen Augen politisch und wirtschaftlich Stärkerer sicher zu stellen und damit er selbst in Zeiten der Not nicht von dem trügerischen Geldmarkt abhängig werde.

Was sodann den Umstand betrifft, daß das menschliche Gewinnstreben sich dem Kreditverkehr mitteilt, so hatte es damit seine eigene Bewandtnis. Der Kapitaldarleiher sucht in dem Zins eine Vergütung für die Dienste zu erhalten, die die Verwendung der dargeliehenen Werte zu produktiver Arbeit

abwerfen kann. Nun war es aber nicht nur in den frühesten Zeiten sondern auch noch im Mittelalter lange Zeit hindurch bei Realkredit, und dieser ist doch der wichtigste, verboten und mit Strafe bedroht, Zinsen zu nehmen. Dies hatte aber zur Folge, daß der Kapitalist kein besonderes Interesse daran haben konnte, sein Geld auszuleihen. Auch beim gewöhnlichen Darlehen war lange die Unverzinslichheit die Regel. Erst nach und nach wurde das verzinsliche Darlehen legalisiert. Jedoch bei den politisch und wirtschaftlich unsicheren Zeitverhältnissen mußte dann der Kapitalist stets befürchten, daß er bei seinem Schuldner der ausgeliehenen Kapitalien überhaupt verlustig gehe oder doch nur mittels kostspieliger und langwieriger Prozesse bei der damaligen Rechtspflege wieder zu seinem Gelde kommen könne. Die Folge hievon war, daß er die gesammelten Schätze den Kreditbedürftigen nicht mitteilte, sondern sie lieber für sich behielt und verbrauchte.

Bisher haben wir gesehen, welches die Grundbedingungen sind, auf denen sich der Kredit aufbaut. Um ihn lebensfähig zu erhalten, um ihn weiter zu entwickeln und zu vervollkommnen, ist notwendig vor allem die Verschuldungsfreiheit des Grund und Bodens, eine gute Justiz und Polizei und nicht in letzter Linie ein gut geordnetes Hypothenwesen. Die Vergangenheit zeigt uns auch hier ein düsteres Bild. Nicht nur der Bauer sondern auch sein Grund und Boden waren unfrei. Wollte der Bauer sein Gut veräußern oder durch Verpfändung der Grundgerechtigkeit sich den nötigen Kredit verschaffen, so war dies nur dadurch möglich und rechtsgültig, daß sein Grundherr ihm hiezu den Konsens erteilte. War der Konsens nicht erteilt, so war nach bayerischem Landrecht das Geschäft unwirksam; außerdem wurde der Bauer bestraft und hatte die Grundgerechtigkeit verwirkt. — Mit der Konsenserteilung wurden von seiten der Grundherren ungeheuerliche Mißbräuche getrieben. Der Grundherr erteilte gewöhnlich nur dann den Konsens zur Schuldaufnahme auf einen Hof oder zur Veräußerung eines Herrenhofes, wenn die Grundholden sehr große Gebühren entrichteten. Wenn also der Bauer sich Geld

verschaffen wollte, so mußte er vor allem für den Grundherrn die Konsensgebühr aufbringen. Dies gelang ihm aber bei dem allgemeinen Kapitalmangel und der großen Kreditnot in vielen Fällen gar nicht oder doch nur unter den größten finanziellen Opfern. Statt daß der Grundherr, wie es seine Pflicht gewesen wäre, den kreditbedürftigen Grundholden die Geldaufnahme erleichterte, bereicherte er sich in schnöder Habsucht auf deren Kosten, untergrub ihren Kredit nur noch vollends und damit meistens auch ihre wirtschaftliche Existenz. Zugegeben, daß das Konsensrecht der Grundherren ein Bestandteil der grundherrlichen Verfassung war und daß durch das Konsensrecht der Grundherr einer Überschuldung infolge zu hoher Kaufschillingsreste, Austräge, Abfindungsgelder u. dgl. vorbeugen konnte, zugegeben, daß das Konsensrecht zur Zeit der Fronhofwirtschaft eine unentbehrliche Einrichtung gewesen ist und daß es nicht wohl zu umgehen war, die einzelnen Bauernhöfe durch den Grundherrn zu beaufsichtigen, dies alles rechtfertigt doch noch lange nicht die unglaubliche Mißwirtschaft, die mit dem Konsensrecht getrieben wurde.

Nicht viel besser als um die Verschuldungsfreiheit des Grundbesitzes stand es um das Justiz- und Polizeiwesen. In einem Lande, in dem die Gesetzgebung so weit vorgeschritten ist, daß der Gläubiger leicht und schnell zu seinem Rechte und zu seinem Gelde gelangen kann, in einem Lande, in welchem die staatliche Organisation dafür Sorge trägt, daß das Kreditwesen sich auf solider Grundlage bewegt, ist es nicht allzu schwer, den Kredit durch Zufluß großer Kapitalien zu fördern und auszubauen, da sich dann der Kapitalist gerne dazu verstehen wird, sein erübrigtes Geld anderen zu leihen. Jedoch in Bayern stand es damit geradeso wie in dessen Nachbarländern Württemberg und Baden bis in das 18. Jahrhundert hinein nichts weniger als gut. Es gab lange Zeit überhaupt keine Zwangsvollstreckung, und als sie dann endlich eingeführt wurde, war sie so unvollkommen, daß sie alles andere, nur keinen Fortschritt bedeutete. Beim Gantverfahren wurden gewöhnlich kostspielige Prozesse geführt, die sich oft viele Jahre hinaus-

zogen und deren Schlußeffekt nicht selten darin bestand, daß der Gläubiger selbst da, wo etwas zu holen war, nichts bekam. Nicht viel besser verhielt es sich mit dem übrigen Prozeßverfahren. Häufige Schriftwechsel, unendlich viele Termine und Fristen, dazu das selbstsüchtige Handeln der Advokaten und die unheilvolle Nachsicht der Richter zu Gunsten der Schuldner, dehnten das Prozeßverfahren in unglaublicher Weise aus, so daß Prozesse, die zwölf und fünfzehn Jahre dauerten, nicht zu den Seltenheiten gehörten.

Zu all dem herrschte statt der Rechtsgleichheit Standesverschiedenheit. Der Stand war für das politische und wirtschaftliche Leben maßgebend. Vollbürger waren nur die Großgrundbesitzer; diese bildeten die herrschende Klasse. Wenn aber der Gläubiger nur dann zu seinem Rechte kommt, soferne er zur herrschenden Klasse gehört und umgekehrt der Schuldner infolge von Standesprivilegien gegen seinen Gläubiger geschützt ist, so kann sich das Kreditwesen unmöglich entfalten. Unter solchen Verhältnissen wird der Kapitalist lieber sein Geld unbenützt liegen lassen, nur um es nicht einzubüßen. Die rechtliche Sicherheit des Kredits war also eine höchst unvollkommene.

Am unheilvollsten aber für die Entwickelung der Kreditwirtschaft war das schlechte Hypothekenwesen. Es fehlte an einer gehörigen Hypothekenverfassung und nicht weniger an geeignetem Beamtenpersonal. Die vielen Streitfragen, die das gemeine Hypothekenrecht enthielt, waren auch nicht danach angetan, die Rechtssprechung einheitlicher zu gestalten. Außerdem bestand die Gewohnheit extensiver Auslegung, einer der größten Fehler der damaligen Rechtspflege. Die Folgen waren langwierige und verwickelte Prioritätsprozesse.

Was die Einrichtungen des Hypothekenwesens selbst anlangt, so waren diese seit der Rezeption des römischen Rechtes statt verbessert eher noch verschlechtert worden. Im gemeinen Hypothekenrecht kamen die drei Grundprinzipien, die für ein gutes und brauchbares Hypothekenwesen unentbehrlich sind, Publizität, Spezialität und Priorität, so

viel wie gar nicht zur Geltung. Bestand doch unter der damaligen Bevölkerung eine große Abneigung, die Schulden im Hypothekenbuch der Öffentlichkeit zu übergeben; sodann enthielten die bayerischen Gesetze geradezu Einrichtungen zur Verheimlichung der Bodenlasten, indem nur zur Hypothekenerrichtung, nicht aber zur Hypothekenlöschung amtliche Mitwirkung nötig war, so daß der Schuldner durch die Vorspiegelung, ältere Schulden seien schon bezahlt, die Beamten und die neuen Gläubiger unschwer täuschen konnte. Dazu kam, daß die Errichtung der Hypotheken vor der Obrigkeit sehr teuer war und daß die Pfleger und Richter, deren Gehalt gewöhnlich in Sporteln und Taxen bestand, die Leute bei der Verbriefung übernahmen, so daß dadurch die Winkelverträge gefördert wurden. Geradezu in direktem Widerspruch mit dem Publizitätsprinzip aber waren die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, die unmittelbar kraft Gesetzes mit der Forderung entstanden. Nach dem Gantprozeß gab es sehr viele von diesen gesetzlichen Pfandrechten. So hatten der Staat und der Grundherr eine gesetzliche Hypothek am Bauerngut und der darauf befindlichen Fahrnis für ihre Forderungen, die Ehefrau um ihr eingebrachtes Gut, die Kinder um ihr Muttergut, die Pupillen, Stiftungen, Gemeinden am Vermögen ihrer Vormünder und Verwalter u. s. w.

Berücksichtigt man hiezu, daß die meisten Hypotheken Generalhypotheken waren, d. h. Hypotheken, durch welche das ganze Vermögen als solches, auch das künftige, verpfändet werden konnte, so ergibt sich als Resultat, daß nicht nur das Publizitätsprinzip des öfteren durchbrochen sondern daß auch das Spezialitätsprinzip durch die Generalhypothek illusorisch gemacht wurde. Auch dem Prinzip der Priorität trugen die meisten Hypotheken infolge der vielen Pfandprivilegien keine Rechnung, so daß der Satz: prior tempore, potior iure praktisch keine große Bedeutung gewinnen konnte.

Die Qualität der Hypotheken ließ also viel zu wünschen übrig. Dies suchte man nun quantitativ wieder auszugleichen. Alle möglichen hypothekarischen Sicherungen, von

denen die Bürgschaft die wichtigste war, wurden verlangt und auch gegeben. Erschien dem Gläubiger die Pfandhaftung nicht sicher genug, so verlangte er noch Bürgenstellung, bei welcher er viel strenger und genauer verfuhr, als bei der Pfandhaftung selbst; es ist dies ein untrüglicher Beweis für das damalige schlechte Hypothekenrecht. So wurde durch Anhäufung der Sicherungs- und Deckungsmittel der Schuldner auf allen Seiten bedrängt und gebunden. Statt daß die Formen des Kreditwesens vereinfacht worden wären, wurden sie immer umständlicher und für den Kreditnehmer drückender.

Zu den genannten Kredithindernissen gesellten sich endlich noch die unglückseligen Münzverhältnisse. Rechtlich beruhte zwar das Münzwesen auf der Reichsmünzordnung von 1559 und dem Reichsabschied von 1566, jedoch tatsächlich kümmerte sich niemand darum. Die Münzverschlechterung war überall im Lande ganz allgemein. Dies zeigte sich unter anderem vor allem auch in der Preissteigerung der einzelnen Waren und Güter. So stieg beispielsweise der Preis des Korns von 4 fl. 26 kr. im Jahre 1621 auf 11 fl. $4^1/_4$ kr. im Jahre 1622 und im Jahre 1623 auf 33 fl. $13^1/_2$ kr.*) Eine der schlimmsten Folgen, die die Münzverschlechterung mit sich brachte, bestand aber darin, daß sie Treu und Glauben im Verkehr untergrub, wodurch die an und für sich schon große Kreditnot nur noch mehr bemerkbar wurde, da der Kapitalist jetzt erst recht mit seinem Geld zurückhaltend war.

Unter solch ungünstigen Verhältnissen konnte das Kreditwesen nicht blühen und gedeihen; wo es an den Grundsteinen fehlt, ist es unmöglich, ein Haus zu bauen. Der Mangel an Kapital, die veraltete Anschauung des Mittelalters über Darlehen und Darlehenszins, die grundherrliche Verfassung, die dem Bauern die Geldaufnahme fast unmöglich machte, ferner die traurigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Justiz und Polizei, dazu ein Hypothekenrecht, das bei jeder Gelegenheit versagte, dies waren die Haupthindernisse, die Jahrhunderte

*) Franz Kohlbrenner, Beitrag zur Landwirtschaft und Statistik in Bayern 1783, S. 34.

hindurch der Entwickelung der Kreditwirtschaft in Bayern entgegenstanden. —

Nun versuchte es zwar der Staat wiederholt, durch eine Reihe von Verordnungen und Bestimmungen das Kreditwesen zu heben. Es ist hiebei zu unterscheiden die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege und die nach dem dreißigjährigen Kriege. Die gesetzlichen Maßregeln vor dem dreißigjährigen Kriege bezweckten nichts weiter als die Aufrechterhaltung der Rechte der Grundherren gegenüber den Bauern; sie hatten nur noch größere Abhängigkeit der Bauern von den Grundherren zur Folge, waren also reaktionärer Natur.

Was sodann die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nach dem dreißigjährigen Kriege anbelangt, so war lange Zeit hindurch der Beweggrund hiezu nicht sowohl die Sorge für das Wohl der Untertanen, als vielmehr das Interesse, der landesfürstlichen Kasse wieder aufzuhelfen. Der Bauernstand war durch Mißernten und verheerende Kriege so heruntergekommen, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staate nicht mehr nachkommen konnte. Es lag also im eigensten Interesse der Landesfürsten, den Bauern Kredit zu verschaffen und soweit als möglich selbst zu gewähren. Unter den vielen Verordnungen, die ergingen, um arme Untertanen zu unterstützen und ihnen das zum Lebensunterhalt nötige Getreide zu verschaffen, ist am wichtigsten das Dekret vom 21. März 1662; dieses diente bei späteren ähnlichen Maßregeln des Staates als Grundlage und Muster. Es wurde den in Not geratenen Untertanen zinsloses Getreide und Geldvorschüsse gegeben, außerdem Getreide zu billigen Preisen überlassen und durch Bürgschaftsleistung so gut als möglich Kredit verschafft. Die Kapitalisten suchte der Staat zur Beteiligung mit ihrem Gelde dadurch anzufeuern, daß er denjenigen, die Kredit in Geld und Getreide gaben, ein Privileg einräumte. Man versuchte so den Wohlstand der Bauern zu heben und damit zugleich auch deren Steuerkraft; denn im gleichen Maße, wie der Wohlstand der Bevölkerung steigt, in gleichem Maße hebt sich auch deren Steuerkraft. — Daß der Staat in jenen Zeiten der starken wirtschaftlichen und

politischen Depressionen vor allem auch auf sein eigenes Interesse bedacht war und auch bedacht sein mußte, sofern er weiter bestehen wollte, darf ihm nicht verübelt werden. Die Haupteinnahmequellen, die Steuern, flossen nur spärlich; überall gab es Steuerrückstände. — Unter solchen Umständen ist es wohl zu verstehen, wenn der Staat, vom Selbsterhaltungstrieb gezwungen, seine eigenen Interessen in den Vordergrund stellte, wie dies unter anderem auch in dem bayerischen Kulturmandat von 1723 noch zum Ausdruck kam. Dieses Mandat bestimmte, daß niemand an den in den vorausgegangenen Kriegen unter Max I. und Max Emanuel verlassenen Höfen und verödeten Feldern irgendwelche Rechte solle ausüben dürfen, ohne daß er eine landesherrliche Konzession aufweisen könne. Der Staat suchte so in erster Linie sich selbst Rechte und Vorteile zu sichern. Außerdem ist dieses Mandat noch aus einem anderen Grunde bemerkenswert; es enthielt zugleich über die Landeskultur selbst einige Bestimmungen, die ein beredtes Zeugnis dafür ablegen, wie an und für sich wichtige und wohlgemeinte Verordnungen oft fast noch im gleichen Satze widerrufen oder doch wenigstens sehr abgeschwächt wurden, so daß jeglicher größerer Fortschritt dadurch unmöglich gemacht war. Das Mandat bestimmte nämlich, „daß, auch wenn jemand eine durch unvordenkliche Zeit geschützte Gerechtsame an einem Grundstück hatte, dies den Eigentümer des Grundstückes nicht hindern sollte, zu meliorieren, es solle aber hiedurch niemand ein Nachteil erwachsen, und die der Gemeinde nötigen Viehweiden sollten nicht geschmälert werden". Dieser Nachsatz enthält eine Bestimmung, die dem Vordersatze geradezu entgegensteht!

Nach 1723 trat das fiskalische Interesse mehr und mehr in den Hintergrund und wird ersetzt durch das Interesse für die Landeskulturen selbst, wodurch man die wirtschaftliche Lage des Bauern zu verbessern suchte. Unter Max Joseph III. zeigte sich eine große Begeisterung für die Bodenmeliorationen. Der Gedanke war an und für sich gut. Durch die meliorierten Grundstücke und deren nunmehrige Fruchtbarkeit wären die

Bodenpreise infolge der größeren Erträgnisse in die Höhe gegangen, was unzweifelhaft wesentlich dazu beigetragen hätte, daß der Bauer leichter und weiter ausgedehnten Kredit erlangt hätte. Jedoch unter den damaligen Zeitverhältnissen konnten die getroffenen Maßnahmen die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen. Aussicht auf Erfolg wäre nur dann zu erwarten gewesen, wenn man die dem Fortschritt entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege geräumt hätte. Der Staat hätte vor allem eine sichere Rechtspflege, ein gutes Hypothekenrecht und einen unbestechlichen Beamtenstand*) schaffen müssen.

Die nächste Aufgabe wäre gewesen, daß man im Bauern das Selbstinteresse, das ihm infolge der Jahrhunderte langen Unterdrückung von seiten der Grundherren verloren gegangen war, wieder geweckt hätte. Statt dessen wurde er mit Gewalt zur Durchführung von Bodenkulturen angehalten; wenn er sich dagegen sträubte, so wurde er gestraft. Nur so konnte es kommen, daß in der ländlichen Bevölkerung sich ein förmlicher Haß gegen jede Neuerung geltend machte. Es soll nicht verkannt werden, daß die Regierung von gutem Willen beseelt war, sicher aber war es ein großer Fehler jener Zeit, daß man den „zweiten Schritt vor dem ersten“ machte. Durch alle möglichen Verordnungen suchte man den Kredit freier zu gestalten und zu entwickeln, wobei man aber ganz außer acht ließ, vor allem die dem Kreditwesen entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Unter solchen Umständen darf es nicht überraschen, wenn die Kreditwirtschaft trotz manch guter, Erfolg versprechender Maßregeln, die im Laufe der Zeiten getroffen wurden, am Ausgang des 18. Jahrhunderts keinen größeren und durchgreifenderen Fortschritt aufzuweisen hatte.

*) Wie korrupt der Beamtenstand war, besonders der niedere, der lediglich von Taxen und Sporteln lebte und alle die Kultur hemmenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten suchte, zeigt der fehlgeschlagene Versuch des Kurfürsten, der im Jahre 1779 die Beseitigung der Sporteln und dafür die Einrichtung fester Gehälter anordnete; infolge des Widerstandes der Beamten mußten die festen Gehälter bereits 1783 wieder aufgehoben werden.

Der Bauer konnte immer noch nicht genügend Kredit erlangen. Durch seine unglückliche wirtschaftliche Abhängigkeit von den Grundherren durch Mißernten, Kriege u. dgl. war sein Grundbesitz nicht nur verschuldet, sondern meistens sogar überschuldet; nirgends konnte der Kreditbedürftige auch nur annähernd hinreichendes Kapital geliehen erhalten. Wäre die Kreditwirtschaft besser entwickelt und ausgebaut gewesen, so daß der Bauer zur rechten Zeit ausgiebigen und billigen Kredit sich hätte verschaffen können, er und sein Grundbesitz wären wahrscheinlich viel früher frei und unabhängig geworden, oder es wäre doch zum mindesten die harte Lage der bäuerlichen Bevölkerung bedeutend leichter gestaltet worden. —

Die Vergangenheit, ihre Erscheinungen und Verkettungen haben gezeigt, was der Entfaltung der Kreditwirtschaft hindernd im Wege stand, die Aufgabe der Gegenwart mußte es sein, die gesammelten Erfahrungen zu verwerten und so die Kreditwirtschaft dann allmählich in neue bessere Bahnen zu lenken.

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten zwar auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft immer noch keine durchgreifenden Reformen, jedoch der Staat war nunmehr wenigstens redlich darauf bedacht, von Grund aus zu reformieren, weshalb er vor allem die soziale und politische Stellung des einzelnen zu heben suchte. Es wurde nach Abschaffung der verhaßten Sporteln und Taxen und nach der Gründung eines unbestechlichen Beamtenstandes 1808 die Leibeigenschaft abgeschafft, sodann eine Verfassung eingeführt, deren oberstes Prinzip die Rechtsgleichheit ist. Mit diesen Maßregeln war unzweifelhaft ein großer Schritt vorwärts gemacht worden. — Jedoch, was Jahrhunderte hindurch vernachlässigt und unterdrückt worden war, das alles konnte jetzt nicht mit einem Schlage wieder gut gemacht werden; der Bauer und sein Grundbesitz waren durch die getroffenen Maßnahmen immer noch nicht ganz frei.*)

Nachdem der Staat die politische Lage seiner Untertanen

*) Durchgreifende Reformen brachten in dieser Beziehung erst die

besser gestaltet hatte, ging er daran, durch Schaffung eines guten Hypothekenwesens der Kreditwirtschaft aufzuhelfen. Zu einem guten und brauchbaren Hypothekenwesen ist aber unerläßlich, daß die drei Grundprinzipien: Publizität, Spezialität und Priorität nicht nur auf dem Papiere stehen, wie es in früheren Zeiten der Fall war, sondern daß sie auch tatsächlich streng durchgeführt werden. Es muß also jede Übertragung, Belastung von Grundeigentum sowie die Löschung von Hypotheken nur gültig werden durch einen öffentlichen Akt, die Eintragung im Grundbuch. Es muß aber auch jedes Pfandrecht in bestimmter Größe an einem bestimmten unzweifelhaften Gegenstand haften und jede frühere Verpfändung des Gutes muß der späteren vorgehen. Die strikte Durchführung der drei Grundprinzipien wurde in Bayern durch das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 gesichert; die Bestimmungen dieser Gesetze gelten bis zum heutigen Tag mit wenigen Abänderungen in jenen Landesteilen, in denen das Grundbuch entweder noch nicht angelegt, oder zwar angelegt, aber noch nicht offiziell eingeführt ist. Nunmehr konnte sich der Gläubiger genauen Einblick verschaffen in die Vermögenslage des Schuldners, jetzt war dem Gläubiger für seine Forderung eine weitgehende Sicherheit geboten, er brauchte nicht mehr zu befürchten, daß durch Pfandprivilegien die Sicherung seiner Ansprüche illusorisch gemacht werde. Dies hatte zur Folge, daß der Kapitalist jetzt sich viel leichter dazu verstand, sein Geld dem Kreditbedürftigen zur Verfügung zu stellen, so daß hiedurch der Kredit der Grundeigentümer wesentlich gefördert wurde.

Jedoch die vermehrte Kreditgelegenheit war vorerst mehr dem Gewerbetreibenden angepaßt, nicht aber dem Landwirt. Es gab nämlich auch in den 1820er Jahren noch fast

---

1848er Jahre. In jenen Jahren wurde endlich die grundherrliche Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Dienste und Abgaben, die Vorrechte des Adels und alle sonstigen feudalen Einrichtungen aus der Welt geschafft; jetzt erst war der Bauer und sein Grundbesitz frei.

ausschließlich nur den sogenannten Privatkredit, bei welchem einzelne Kapitalisten, Händler oder sonstige kleine Geldleute Darlehen gegen Hypothek gewährten. Dieser Kredit ist aber für den Landwirt durchaus nicht geeignet. Es besteht eben zwischen dem Bauern und dem Gewerbetreibenden als Schuldner ein großer Unterschied. Der Geschäftsmann kann innerhalb eines Jahres sein Kapital vier- und fünffach bei günstiger Geschäftskonjunktur umschlagen; dem Landwirt dagegen sind in dieser Beziehung sehr enge Grenzen gesteckt. Sein Kapitalumschlag ist viel langsamer, nur einmal im Jahr. Es kann also wohl der Gewerbetreibende billige Kündigung, wie es beim Privatkredit die Regel ist, ertragen, der Landwirt aber nicht. Er kann sich nicht zu rascher Kapitalzahlung verpflichten, ihm ist nur dauernde Rentenzahlung, nur allmähliche Amortisation möglich. Ein weiterer Grund, der den Privatkredit für den ländlichen Grundbesitz ungeeignet erscheinen läßt, ist darin zu suchen, daß der Privatkredit die Zinskonjunkturen, die die Geldmärkte bieten, rücksichtslos ausnützt. Solche Zinssteigerungen kann der Gewerbetreibende, wie wir oben gezeigt haben, nicht allzu schwer wieder ausgleichen, der Landwirt aber wird sehr leicht dadurch wirtschaftlich ruiniert. Wo möglichst gerade dann, wenn er am notwendigsten Kapital braucht, wird er in den Zinsen gesteigert; weigert er sich, so wird ihm von seinem Gläubiger gekündigt. Er kann dann zusehen, wo er einen neuen Gläubiger, der ihm Geld borgt, auftreibt. Selbst wenn ihm dieses gelingt, so sind damit mancherlei Kosten verbunden und manche Stunde, die durch Arbeit Gewinn bringend hätte angelegt werden können, ist verloren gegangen.

Für den Landwirt ist also der Privatkredit nicht geeignet; er ist zu kurzfristig und viel zu teuer. Da es anfangs des 19. Jahrhunderts nur diese Kreditart gab, so war die notwendige Folge hievon, daß für den ländlichen Grundkredit nach wie vor schlecht gesorgt war. Der Landwirt konnte nur schwer Geld auf seinen Grundbesitz erhalten. Es machte sich hier besonders auch der Umstand fühlbar, daß der Kapitalist durch

die leichte Anlage seiner Kapitalien in Staats- und Industriepapieren, bei denen er nichts weiter zu tun hatte, als die Rente zu beziehen, sehr verwöhnt war. Als Hypothekengläubiger des Landwirts erhielt er nur mit Mühe und Not die fälligen Zinsen.*) Dabei vergaß man aber vollständig auf der anderen Seite, daß gerade der landwirtschaftliche Schuldner vor jedem anderen einen großen Vorzug besitzt. Der Bauer hat das Mittel an der Hand, dem Gläubiger eine weitgehende Sicherheit für den Bezug der Rente zu bieten, da ja doch das Gut immer Pfandobjekt bleibt. Je größer aber die Sicherheit der gläubigerischen Forderung ist, desto mehr ist der Schuldner seinerseits berechtigt, zu verlangen, daß ihm billiger Kredit gewährt wird.

Um nun die Kreditwirtschaft besser zu gestalten, um ferner auch vor allem dem Landwirt zu günstigen Bedingungen ausreichenden Kredit zu verschaffen, wurden zu Anfang der 1820er Jahre die verschiedensten Versuche gemacht. So war der Staat bemüht, den Abfluß der inländischen Kapitalien in das Ausland möglichst zu verhindern; den Zufluß ausländischer Kapitalien suchte er zu vergrößern und dem einheimischen Markte dienstbar zu machen, wodurch offenbar auch der Kredit selbst verbilligt werden sollte. Jedoch bald sah man an maßgebender Stelle ein, daß damit der Kreditwirtschaft wenig geholfen sei. Die Regierung trug sich nun mit dem Gedanken, durch Gründung einer bayerischen Nationalbank „der Kreditlosigkeit der Grundbesitzer zu steuern, die Höhe des Zinsfußes herabzudrücken und dem herrschenden Wucher Einhalt zu gebieten“. Man war also bestrebt, den Privatkredit zu ersetzen durch den Anstaltskredit, bei welchem Realkredit gewährt wird von bankmäßig organisierten und geleiteten In-

*) Der Landwirt ist eben am meisten der Gefahr ausgesetzt, über keine Barmittel zu verfügen, da bei der Landwirtschaft viele Momente (Witterung etc.) in Rechnung zu ziehen sind, die die Industrie viel weniger oder gar nicht zu berücksichtigen braucht. Sodann kann die Industrie, wenn eine Sparte ungünstige Zeiten bringt, sich auf eine andere verlegen, die Landwirtschaft aber nicht.

stituten, deren Hauptaufgabe darin bestand, Geld auf Grundbesitz auszuleihen. Nach dem ersten Projekt, das vorgelegt wurde, sollte die neue Bank nicht nur dem Privatverkehr sondern auch dem Staatskredit dienen.*) Man versuchte Privatunternehmen und staatliche Einrichtung in der Weise zu verbinden, daß sowohl die Dotation als auch die Benützung der Bank auf Staat und Private ausgedehnt wurde. Diese geplante Verschmelzung aber war dann die größte Klippe, die dem beabsichtigten Unternehmen drohte und es schließlich auch zum Scheitern brachte. Was die Grundlagen anbelangt, auf welchen die Bank errichtet werden sollte, so waren dieselben höchst eigener Art:

„Alle Grund- und Kapitalvermögensbesitzer sollen das Recht haben, der Bank beizutreten. Das gerichtlich geschützte Vermögen der Beigetretenen begründet die Hypothek der Bank, die Bank macht in und außer Landes Anleihen und leiht einzelnen Geld, sie wird von den Ständen des Reiches verbürgt. Sitz der Bank soll Augsburg sein, wo der Aufenthalt der vereinigten reichen Bankiers die größten Vorteile gewährt. Vier Millionen Gulden sollen zu vier Prozent und gegen Provision entlehnt, die Gelder zu vier Prozent ausgeliehen werden. Zur Deckung des hieraus sich ergebenden Defizits sollten vier Kreuzer von 100 Gulden des auf 500 Millionen geschätzten Vermögens der beigetretenen Mitglieder jährlich erhoben werden, wodurch außerdem nicht nur die Ansammlung einer entsprechenden Reserve, sondern bei steigendem Kredit auch Herabsetzung des Zinsfußes der zu gewährenden Darlehen bewirkt werden soll."

Da jedoch Regierung und Ständekammer das Projekt für unausführbar erachteten, ging man darüber hinweg zur Tagesordnung über; das Projekt verschwand in den Akten, ohne je wieder aufzutauchen, aber nur das Projekt selbst; der Gedanke an eine Nationalbank lebte fort. Es wurde bald ein neuer Plan entworfen. Nunmehr sollte der Zweck der Bank in der Förderung der Geldzirkulation und in der Unterstützung von Ackerbau, Handel und Gewerbe bestehen. Die Bank sollte

*) Siehe auch Festschrift der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München 1885.

eine Aktienbank sein, welcher der Staat eine Million zu vier Prozent verzinslich vorschießen sollte, während zwei Millionen die Aktionäre aufzubringen gehabt hätten, des weiteren sollte sich die Bank billiges Geld durch Wechsel und gegen Anweisung auf Ordre verschaffen, sie sollte die gerichtlichen Depositen übernehmen und dafür Darlehen auf Grund und Boden geben, sowie alle Wechselgeschäfte treiben. Auch dieses Projekt hatte also die Beihilfe des Staates zur Voraussetzung. Woher sollte aber der Staat, der damals selbst drei Millionen Gulden Defizit im Budget zu decken hatte, die für die Bank geforderte Million Gulden hernehmen? Die Steuerkraft des Volkes war fast erschöpft, überall gab es Steuerrückstände. Wenn der Staat damals durch Anlehen sich hätte das Geld verschaffen wollen, er hätte unerhörte Wucherzinsen dafür bezahlen müssen. Es kam deshalb auch dieses Projekt nicht zur Ausführung. —

Trotz der fehlgeschlagenen Projekte wurde bereits am 1. Februar 1822 der Ständeversammlung ein neuer Entwurf zu einem Bankgesetz vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollte die zu gründende Bank eine Privatgesellschaft sein, die der Staatsschuldentilgungs-Kommission Unterstützung gewähren sollte. Dieser Entwurf bedeutete insoferne einen Fortschritt, als man jetzt nicht mehr auf die staatliche Beihilfe rechnete. Das Bankkapital sollte in 5000 Aktien à 1000 Gulden geteilt werden. Die Bank sollte berechtigt sein, alle Bankgeschäfte zu treiben, Geld auf Hypothek zu geben und verzinsliche, wie unverzinsliche Bankzettel auszugeben. Die letzteren sollten bei allen Aufschlagsämtern und bei der Staatsschuldentilgungskasse einlösbar sein. Dagegen sollte die Bank verpflichtet sein, dem Staat auf den Betrag der unverzinslichen Bankzettel ein zu vier Prozent verzinsliches Anlehen zu geben. Zum ersten Male wird hier einer Zettelbank Erwähnung getan. Jedoch gerade dies brachte dem neuen Projekt viele Gegner ein. Es wurde befürchtet, daß selbst in einem konstitutionellen Staate in größeren Geldverlegenheiten, wie sie besonders leicht durch andauernde Kriege herbeigeführt werden können, der Fall eintreten könnte, daß der Staat sich der Bank lediglich dazu be-

dienen werde, um leichter Schulden zu machen. Das Land werde dann mit Wertzeichen förmlich überschwemmt, der Wert des Papiergeldes hiedurch gedrückt. Man hatte noch zu gut in Erinnerung, welch bittere Erfahrungen Frankreich und andere auswärtige Länder mit dem Papiergeld gemacht hatten. War doch selbst das größte Bankunternehmen Europas, die Londoner Bank durch die Emittierung von großen Massen von Banknoten in den Zeiten der Geldverlegenheiten in eine solch mißliche Lage geraten, daß sie die präsentierten Noten nicht mehr einlösen konnte; es mußte eine Restriktionsbill erwirkt werden, der zufolge die Bank nicht mehr gezwungen werden konnte, statutengemäß mit Metallgeld die vorgezeigten Noten einzulösen! Außerdem fand auch die Verbindung der Bank mit der Staatsschuldentilgungskasse mehrfach Beanstandung. Die Folge davon war, daß auch dieses Projekt unausgeführt blieb.

In den folgenden Jahren wurde nunmehr der Versuch gemacht, nach dem Muster der Landschaften, die sich in Preußen gut bewährt hatten, die kapitalbedürftigen Interessenten zu veranlassen, sich gegenseitig selbst zu unterstützen. Die Staatsregierung legte im Jahre 1825 der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die Bildung von Kreditvereinen der bayerischen Grundbesitzer vor. Dieser Entwurf wurde von den Kammern mit einigen Modifikationen zum Gesetz erhoben.*) Dieses Gesetz regelte die rechtliche Stellung der Vereine; über die Dotation oder über die finanzielle Tätigkeit der Vereine enthielt es aber keinerlei Bestimmungen. Man versuchte, die Geldsuchenden, d. h. diejenigen, welche Geld auf Hypotheken aufnehmen wollten, zu vereinigen, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, daß es an Geld nicht mehr fehlen werde, sobald nur einmal eine größere Anzahl von Geld suchenden Grundeigentümern vorhanden sei. Jedoch diese Erwartung ging nicht in Erfüllung. Es bildeten sich zwar wohl Kreditvereinsdirektionen, — aber nicht ein Heller wurde dargeboten — der Versuch blieb ohne Erfolg. Im Jahre 1831 beschäftigte

*) Dieses Gesetz blieb bis zum Jahre 1896 in Kraft, wo es mit Gesetz vom 18. März aufgehoben wurde. (G. V. Bl. 1896 S. 184.)

sich sodann der Landtag mit der Frage der Unterstützung der Geld suchenden Grundeigentümer aufs neue. Man ging nunmehr daran, sich an die Kapitalisten zu wenden und versuchte von diesen auf alle mögliche Weise Geld zu erlangen. In dem Landtagsabschied vom 23. Dez. 1831 wurde der Regierung ein Kredit von 100000 bis 300000 fl. „für Aktien zu Kreditvereinen für die mittleren und geringeren Landwirte nach Verhältnis der disponiblen Mittel" zur Verfügung gestellt; trotzdem kamen aber derartige Vereine nicht zustande. Es war unmöglich, von inländischen Kapitalisten Geld aufzutreiben. Auswärtige Kapitalisten boten sich zwar von Zeit zu Zeit an, einen Annuitätenverein zu gründen, aber zum Abschluß kam es nie. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß die zu gründende Anstalt Kapitalien nur auf Grund und Boden ausleihen sollte. Auf dieser Grundlage wäre es aber unmöglich gewesen, auch nur eine halbwegs entsprechende Verzinsung der eingelegten Kapitalien zu erreichen. Die Folge davon war, daß die Kapitalisten sich weigerten, ihre Kapitalien zur Verfügung zu stellen. —

Während man so lange hindurch darüber stritt, welche Vorteile und Nachteile eine Nationalbank oder Kreditvereine und Kreditkassen haben könnten, bestand bereits geraume Zeit die Königliche Bank zu Nürnberg. Sie war 1806 als ehemalige K. Preußische Bank in Fürth von Bayern übernommen worden, wurde dann sofort nach Nürnberg verlegt und als Wechsel- und Leihbank mit einem Fond von 180000 fl. dotiert. Daraus, daß die Bank für die damalige Zeit ganz bedeutende Geschäfte*) abwickelte und daß sich ihre Einrichtungen im großen und ganzen gut bewährt hatten, hätten die Widersacher der Bankprojekte lernen können, welch großen Nutzen derartige Institute für die Hebung der Kreditwirtschaft eines Landes bringen.

Nach den vielen vergeblichen Versuchen der Gründung von

*) Nach diesbezüglichen Kammerverhandlungen vom Jahre 1825 gab der Abgeordnete Jakobi die Erklärung ab, daß die K. Bank in Fürth unter preußischer Regierung in einem Jahre 22 Millionen umsetzte und dabei einen Gewinn von 70—80000 Gulden erzielte.

Kreditinstituten gelang es endlich, im Jahre 1834 ein Projekt auszuarbeiten, das als Grundlage der heutigen Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank anzusehen ist. Nach diesem Projekt sollte die neue Bank eine Aktienhypothekenbank sein. § 4 des Gesetzentwurfes bestimmte, daß die Bank wenigstens $^3/_5$ ihrer Fonds zu Anlehen auf Grund und Boden ausschließend zu verwenden habe, wodurch man vor allem den landwirtschaftlichen Kredit heben wollte; es entsprach diese Vorschrift auch der Natur des bayerischen Staates, der damals im eigentlichsten Sinne des Wortes Agrarstaat war.

Anmerkung. Der ausgearbeitete Gesetzentwurf lautete:

§ 1. Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Bayerische Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung.

§ 2. Sie erhält nach dem Verhältnisse und Umfange des Unternehmens das ausschließende Privilegium für sich und ihre allenfallsigen Filialbanken, welches nach Ablauf einer Reihe von Jahren wieder erneuert werden kann.

§ 3. Ihre Statuten, wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen unterliegen der königlichen Genehmigung.

§ 4. Die Bank hat wenigstens $^3/_5$ ihrer Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden ausschließend zu verwenden.

§ 5. Sie ist ermächtigt, mit den übrigen $^2/_5$ andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen und hat hiebei vorzüglich die gewerbetreibende Klasse zu unterstützen.

§ 6. Ihr wird eine angemessene Summe von Bankpapieren in Umlauf zu setzen bewilligt, welche von der Staatsregierung nach Verhältnis des Fonds und des Umfangs ihrer Unternehmungen bestimmt werden wird, in keinem Falle aber $^3/_4$ der für die Wechselgeschäfte bestimmten $^2/_5$ des Fonds überschreiten darf und jedenfalls mit dem Doppelten der auf Grund und Boden anliegenden Hypotheken gedeckt sein muß.

§ 7. Die Bank genießt für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes.

§ 8. Die in dem Gesetze über die Kreditvereine vom 11. September 1823, § 10 und § 11 enthaltenen Bestimmungen werden auf die Bank übertragen.

§ 10 dieser Bestimmung lautet: Den Bestimmungen, welche die vom Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen

einer Privat-Kreditvereins-Anstalt über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungssäumige Vereinsgenossen enthalten oder enthalten werden, wird infolge des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetzeskraft zuteil.

§ 11. Die Fälschung der Kreditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzbuches u. s. w. oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung.

Auch gegen diesen Gesetzentwurf erhob sich mehr als eine Stimme unter den Abgeordneten, die ihr Veto geltend zu machen suchten. Die einen glaubten, daß für die Gründung der beantragten Bank überhaupt kein Bedürfnis vorhanden sei; denn derjenige, welcher genügende Sicherheit geben könne, bekomme jederzeit so viel Geld, als er benötige und um lediglich Wechselgeschäfte zu machen, brauche man ein solches Institut nicht, da ja genug Bankiers im Lande seien. Das Anerbieten von Geld sei etwas Alltägliches und bei einem durchschnittlichen Diskont von 2—3% sei regelmäßig Geld zu erhalten und zwar deshalb, weil in Bayern und in Europa überhaupt geradezu Überfluß an Kapital herrsche. Europa habe eine Schuldenlast von solcher Größe, daß jährlich gegen 1000 Millionen Gulden Zinsen dafür zu entrichten seien; dies sei aber eine Summe, die unmöglich zum gewöhnlichen Verbrauch benützt werde, die Folge davon sei, daß neue Verwendung und Anlegung in Papieren gesucht und dadurch der Kurs derselben so hoch erhalten werde. — Gewiß, es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in Bayern sowie in Europa überhaupt in den 30iger Jahren des vorigen Jahrhunderts bedeutende Kapitalien vorhanden waren, jedoch demjenigen, der das Geld am notwendigsten gebraucht hätte, dem Landmann, erwuchs aus dem Überfluß an Kapital kein Vorteil; denn der Kapitalist war ihm gegenüber sehr zurückhaltend, und selbst wenn er sich dazu herbeiließ, dem Grundbesitzer Darlehen zu gewähren, so war der geforderte Zinsfuß zu hoch.

Andere gaben der Befürchtung Ausdruck, daß die Bank auf ihrem Gebiete die Geschäfte der Kaufleute an sich ziehen, daß sie also für die bereits bestehenden Bankgeschäfte eine Konkurrenzanstalt werde. Man wollte deshalb, daß die zu

gründende Bank nur Geld gegen Hypotheken ausleihen dürfe, von allen anderen Bankgeschäften sollte sie ausgeschlossen sein. Diese Forderung wurde schon in früheren Jahren, bei der Gründung von Kreditvereinen, geltend gemacht, sie war auch hauptsächlich schuld, daß die geplanten Kreditvereine nicht ins Leben traten. Eine Bank, deren Geschäftskreis nur darin bestehen soll, Geld gegen Hypothek auszuleihen, kann auf die Dauer nicht bestehen, ein solch engbegrenzter Geschäftskreis für ein Bankunternehmen bietet nicht Raum für ihre Lebensexistenz. Zugleich wird hiedurch aber auch der Hauptzweck, den eine Bank, wenn sie irgend eine größere Bedeutung erlangen will, doch erfüllen muß, nämlich Vermittler zwischen Darleiher und Geldnehmer zu sein, vereitelt.

Unter Zugrundelegung solch kurzsichtiger Gesichtspunkte ist es dann auch zu verstehen, wenn sich Stimmen vernehmen ließen, welche die Besorgnis hegten, die Bank werde nicht auf ihre Rechnung kommen, da einerseits nach dem Statut die Bank $^3/_5$ ihrer Fonds zu einem Zinsfuß von höchstens 4% auf ländlichen Grundbesitz ausleihen müsse, andererseits aber den Aktionären doch auch ihr eingelegtes Kapital mindestens zu 4% verzinst werden müsse, soferne sich Kapitalisten bereit erklären sollten, der Bank ihre Gelder zur Verfügung zu stellen. Man befürchtete, daß unter Hinzurechnung der Regie- und anderer Kosten sich statt einer Dividende vielmehr ein Fehlbetrag ergeben werde. — In der Folgezeit zeigte es sich, daß diese Besorgnis nicht völlig jedweden Grundes entbehrte. Das Bankunternehmen hatte tatsächlich längere Zeit hindurch keine besonderen finanziellen Erfolge aufzuweisen. Jedoch man muß eben bei einem Unternehmen, wie es die geplante Bank darstellte, auch berücksichtigen, daß es sich zuerst seinen Geschäftskreis, seine Kunden suchen, daß es sich zuerst einbürgern muß, bevor auf größere Reinerträgnisse gehofft werden kann. Außerdem muß aber doch auch die große wirtschaftliche Bedeutung, die solch ein Bankunternehmen für das ganze Volk mit sich bringt, in Rechnung gezogen und entsprechend gewürdigt werden.

Auch gab man ferner der Befürchtung Ausdruck, die zu gründende Bank könne dadurch, daß sie nach dem Verhältnis und dem Umfang des Unternehmens das ausschließliche Privileg für sich und ihre allenfallsigen Filialen auf eine bestimmte Reihe von Jahren erhalten solle, viel zu große Machtbefugnisse erhalten, sie könne dadurch geradezu monopolisiert werden, was mit dem Wohle der Nation in keinem Falle in Einklang zu bringen sei. Die größten Bedenken rief ähnlich, wie bei der früher geplanten Zettelbank, die Emission von Banknoten hervor. Man befürchtete, daß die Banknoten das Bargeld aus dem Lande drängen würden und daß es beim Höchstbetrag von 8 Millionen nicht sein Bewenden haben werde, sondern daß eine unkrontrollierbare Menge darüber hinaus emittiert werden könnte. Auf den ersten Blick mögen derartige Äußerungen und Befürchtungen überraschen; jedoch, man wird sie eher verstehen können, wenn man dabei die damaligen traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt und wenn man ferner bedenkt, auf welch niederer Stufe zu jenen Zeiten Handel und Verkehr standen, lauter Umstände, die nicht dazu angetan waren, die Intelligenz und den Gesichtskreis der einzelnen zu erweitern. —

Jedoch trotz der vielen Anfeindungen ging das Gesetz durch. Der Entwurf wurde mit einigen Abänderungen, worunter das Verbot aller Kommissionsgeschäfte und aller Geschäfte in ausländischen Wertpapieren besonders hervorzuheben ist, angenommen, sanktioniert und publiziert.

II. Kapitel.

Bevor wir uns nun mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und den im Laufe der Jahre ihr nachfolgenden Instituten, die für den landwirtschaftlichen Kredit große Bedeutung erlangten, näher befassen, sei der Versuch gemacht, über das Wesen der Hypothekenbanken im allgemeinen einen Einblick zu verschaffen.

Die Hypothekenbanken sind Aktiengesellschaften von Kapitalisten, welche das Darlehen auf Hypothek gewerbsmäßig betreiben; der Zweck besteht darin, eine sichere Verzinsung der eingezahlten Kapitalien zu erlangen. Die Hypothekenbanken sind im Grunde genommen nichts anderes als Darlehensvermittler; denn das Geld, das den Grundbesitzern geliehen wird, ist ja nicht das Eigentum der Hypothekenbanken. Das der Bank zu eigen gehörige Vermögen verfolgt lediglich den Zweck, das ganze Geschäft in Gang zu halten; allenfalls dient es noch als Reservefond. Wie schon ihr Name sagt, leihen die Hypothekenbanken Kapital nur gegen Hypothekenbestellung aus, wodurch sie eine sehr sichere Bürgschaft für ihre Forderung erhalten. In den ersten Zeiten des Bestehens der Hypothekenbanken machten sich große Schwierigkeiten geltend. Die Banken erhielten damals von den Kapitalisten Geld, das sie dann ihrerseits wieder an Grundeigentümer ausliehen. Nun konnte der Fall eintreten, daß der Kapitalist sein Geld zurückzog, ehe es der Grundbesitzer vertragsmäßig heimzahlen mußte. Durch diese kollidierenden Interessen drohten den Banken sehr unangenehme Situationen, es konnten sich leicht bedenkliche Zahlungsschwierigkeiten einstellen. Man suchte und fand nunmehr einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten dadurch, daß den Banken von seiten des Staates die Konzession eingeräumt wurde, die nötigen Kapitalien auf dem Wege der Emission aufzubringen; zum ersten Male geschah dies, wie wir später noch eingehender sehen werden, im Jahre 1864. Nunmehr war es den Banken möglich, sich einen ganz bestimmten und günstigen Rückzahlungstermin zu sichern. Es werden jetzt verzinsliche unkündbare Pfandbriefe, die nach Belieben zum Tageskurse an der Börse verkauft werden können, in Höhe der Hypotheken ausgegeben. Für die Tilgung dieser Pfandbriefe ist ein bestimmter Plan vorgesehen; im gleichen Verhältnis, wie sich die Hypotheken verringern, müssen auch die zirkulierenden Pfandbriefe abnehmen.

Was die rechtliche Stellung der Hypothekenbanken anbelangt, so basierten diese Institute bis zum Jahre 1899 ledig-

lich auf dem Aktienrecht des Handelsgesetzbuches (§ 178 ff.). Im Jahre 1899 wurde sodann für sämtliche Aktienhypothekenbanken des Deutschen Reichs, somit auch für die bayerischen, das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 geschaffen (R. G. Bl. S. 375). Nach diesem Gesetz sind die Hypothekenbanken einer staatlichen Aufsicht unterstellt, die stets von dem Bundesstaat ausgeübt wird, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Diese Aufsicht des Staates ist eine sehr weitgehende, sie erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach der Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation. Die Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken ist jetzt im wesentlichen auf die eigentlichen Hypotheken- und Pfandbriefgeschäfte und die damit zusammenhängenden Geschäfte eingeschränkt.

In dem Reichshypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 wurden eine Reihe von Bestimmungen getroffen, kraft deren einerseits der Schuldner vor unliebsamen Überraschungen seitens der Hypothekenbanken geschützt wird, andererseits den Pfandbriefgläubigern Garantie dafür gegeben wird, daß hinreichende Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe durch gute Hypotheken stets vorhanden ist, indem die Hypothekenbanken gemäß § 13 l. c. auf Grund der Vorschriften des § 12 l. c. eine Anweisung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, über die Wertsermittelung der zu beleihenden Grundstücke zu erlassen haben. Von ganz besonderer Wichtigkeit für den landwirtschaftlichen Hypothekenkredit sind folgende Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes:

Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt, sie ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig und darf die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen; die Zentralbehörde eines Bundesstaates kann jedoch die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke in den Gebieten des betreffenden Bundesstaates oder in Teilen dieses Gebiets bis zu zwei Dritteilen des Wertes gestatten. § 11 l. c. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert

nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen die Grundstücke bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. § 12 l. c. Bei Amortisationshypotheken darf ferner zu Gunsten der Bank kein Kündigungsrecht ausbedungen werden; jedoch Vereinbarungen, daß die außerordentliche Kündigung, wenn sie durch besondere, in dem Verhalten des Schuldners liegende Gründe hervorgerufen wird, zulässig ist, sind gestattet. § 19 l. c. Die Jahresleistung des Schuldners darf sodann nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten, dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder zum Teil zu kündigen und zurückzuzahlen. § 18 l. c. Bei den Amortisationshypotheken kann das Recht des Schuldners zur teilweisen Rückzahlung der Hypothek in der Weise beschränkt werden, daß eine solche Zahlung von der Bank nur dann angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein oder mehrere Jahre abzukürzen. § 21 l. c. — Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisierten Betrages die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuches, der Löschung der Hypotheken oder der Herstellung eines Teilhypothekenbriefes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien, § 21 l. c., Abs. I; außerdem hat die Bank nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag der Hypotheken am Schluß des Vorjahres amortisiert war. § 21 l. c., Abs. II.*)

Durch die Verleihung der Mündelsicherheit für die von

*) Durch Entschließung des K. Staatsministeriums d. d. 9. Sept. 1899 wurden die Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Bodenkreditbank, der Pfälzischen Hypothekenbank, der Bayerischen Vereinsbank, der Bayerischen Handelsbank, der Vereinsbank in Nürnberg, dann die Pfandbriefe der Bayerischen Landwirtschaftsbank zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

den Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe wurden sodann die Bestimmungen des Reichshypothekenbankgesetzes noch verschärft. Die bayerischen Hypothekenbanken erhielten die Verleihung der Mündelsicherheit ihrer Pfandbriefe unter folgenden Bedingungen:

1. Sie mußten ihren Geschäftsbetrieb der Aufsicht eines eigenen Staatskommissärs unterstellen.

2. Landwirtschaftliche und städtische Grundstücke dürfen höchstens bis zur Hälfte des ermittelten Wertes beliehen werden; nur ausnahmsweise darf mit Zustimmung des Staatskommissärs bis zu 60% beliehen werden.

3. Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur mit Amortisationsdarlehen mit mindestens $^1/_2$% jährlicher Tilgung beliehen werden; Ausnahmen sind wiederum nur mit Zustimmung des Staatskommissärs zulässig. —

Wenn wir nun die einzelnen in Bayern bestehenden Hypothekenbanken, die im Laufe der Jahre dem landwirtschaftlichen Grundbesitz viele Millionen Kredit gewährt haben, näher betrachten, so begegnet uns als erstes hypothekarisches Institut die schon an früherer Stelle erwähnte Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München. Durch Gesetz vom 1. Juli 1834 wurde die Gründung der Bank genehmigt; aber erst am 15. Oktober 1835 wurde sie eröffnet. Schon bei der Gründung der Bank hatten sich die verschiedenartigsten Hindernisse entgegengestellt, jetzt, nachdem das junge Unternehmen wirklich ins Leben getreten war, waren die Hindernisse noch lange nicht beseitigt. Wie jedes neue Unternehmen von der großen Masse anfangs mit skeptischem Blick betrachtet wird, so erging es auch der neugegründeten Bank. Welches Mißtrauen man dem Institut entgegenbrachte, zeigt sich unter anderem darin, daß das Grundkapital in Höhe von 10 Millionen Gulden erst am 24. Januar 1835 aufgebracht werden konnte. Daß das Bankunternehmen auch tatsächlich nicht

ohne alles Risiko war, geht daraus hervor, daß die vor der Gründung der Bank laut gewordenen Befürchtungen, es möchte sich Mangel an Geschäften einstellen, in den ersten Zeiten des Bestehens der Bank sich zu erfüllen drohten. Wenn man bedenkt, daß zu Ende des Jahres 1836 die Hypothekendarlehen nicht mehr als 22 Millionen Gulden betrugen, so konnte es den Anschein gewinnen, als ob die Schwarzseher wirklich Recht behalten sollten. Auch in den späteren Jahren war nur ein mäßiger Aufschwung des Hypothekengeschäfts zu verzeichnen; dementsprechend stiegen auch die Erträgnisse nur sehr langsam; im Jahre 1849 betrug die Dividende unter 5% des Aktienkapitals!

Der Grund, warum die Hypotheken- und Wechselbank so schwer an Terrain gewann, war nicht so sehr in den Fehlern des neuen Instituts zu suchen, als vielmehr in der unglücklichen Zusammensetzung der damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse (siehe oben S. 14). Aber auch selbst dann, als in Bayern ein Umschwung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eintrat, war es für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank noch ein gut Stück Arbeit, sich bei der Bevölkerung jenes Vertrauen zu erringen, das diesem großzügig angelegten Unternehmen von Anfang an gebührt hätte; nur langsam vergrößerte sich ihr Wirkungskreis. — Im Jahre 1855 betrugen die ausgelichenen Annuitätendarlehen 16 Millionen Gulden, wodurch die Bank 4 Millionen über das gesetzlich auferlegte Maß ausgeliehen hatte; da zudem der Zinsfuß damals auf 5% stand, so hatte dies einen Ausfall von 40000 fl. zur Folge. Der Not gehorchend beschloß die Bank, die größeren Annuitätendarlehen zu sistieren und nur mehr solche unter 1000 fl. auszuleihen. Die mißliche Lage, in die durch diese Maßnahmen die großen Grundbesitzer versetzt wurden, suchte man dadurch zu beheben, daß kündbare, mit 5% verzinsliche Hypothekendarlehen gegeben wurden. Die Bank war kaum mehr in der Lage, die Kreditbedürftigen mit Geld zu versehen, da sich bei ihr selbst Mangel an flüssigem Kapital geltend machte. Um nun den drohenden Geldmangel der Bank zu

beheben, hatte bereits im Jahre 1860 der damalige Rechtskonsulent der Bayerischen Hypothen- und Wechselbank, Ströll, den genialen Gedanken gefaßt, der Bank Geldmittel zu verschaffen durch Pfandbriefe, welchen im Annuitätensystem eine doppelte Funktion zukommt, sie sind Darlehensvaluta und zugleich Zahlungsmittel. Jedoch der von ihm ausgearbeitete Entwurf der Gründung eines Pfandbriefinstituts wurde von der Staatsregierung nicht gutgeheißen, weil er „nicht jene Garantien biete, welche eine ersprießliche Realisierung des beabsichtigten Zweckes mit Sicherheit erwarten läßt". Im Jahre 1862 hatte die Bank ihr ganzes ursprüngliches Kapital in Hypotheken angelegt. Man suchte nun wenigstens vorübergehend Geld zu beschaffen, indem man fünf Jahre unkündbare Bankobligationen im Betrag von $5^1/_4$ Millionen zur Ausgabe brachte. Dies waren aber alles nur Notbehelfe, die dem steigenden Kreditbedürfnis unmöglich gewachsen sein konnten. In dieser großen Bedrängnis kamen die leitenden Kreise wieder auf den von Ströll gemachten Vorschlag zur Gründung eines Pfandbriefinstituts zurück; der von Ströll gemachte Entwurf wurde in die Tat umgesetzt; am 1. Februar 1864 wurde die Genehmigung zur Ausgabe von Pfandbriefen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erteilt. Nun war es für die Bank leicht, sich die nötigen Mittel zum Betrieb der Hypothekengeschäfte zu verschaffen, nunmehr war sie in die Lage versetzt, den Kreditbedürftigen unkündbares Geld zu leihen. Die großen Hoffnungen, die auf das Pfandbriefinstitut gesetzt worden waren, entsprachen dem Erfolge; waren doch von den 30 Millionen der ersten Emission zu Ende des Jahres 1864 bereits 15 Millionen begeben und 1865 waren die ganzen 30 Millionen nicht nur begeben, sondern sogar schon erschöpft!

Um nicht einen völligen Stillstand im Hypothekengeschäfte herbeizuführen, mußte das Pfandbriefkapital im Jahre:

1866 auf 60000000 fl. = 102857142 ℳ
1872 auf 100000000 fl. = 171428571 ℳ
1874 auf 110000000 fl. = 188571428 ℳ
1875 auf . . . . . 260000000 ℳ

erhöht werden, 1878 war schon die Bestimmung nötig, daß die Summe der Pfandbriefe das Zehnfache des bar eingezahlten Barfonds erreichen dürfe; und selbst diese Bestimmung mußte im Jahre 1883 noch dahin erweitert werden, daß bei Berechnung des Pfandbriefumlaufs das Zehnfache des eingezahlten Aktienkapitals einschließlich des jeweils vorhandenen Spezialreservefonds des Pfandbriefgeschäfts nicht überschritten werden dürfe. In diesen Bestimmungen kommt deutlich die große Inanspruchnahme der Hypotheken- und Wechselbank von seiten der Kreditbedürftigen zum Ausdruck, wobei die ländlichen Grundbesitzer verhältnismäßig sehr stark vertreten waren. Der Grund hiefür lag darin, daß in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in dem freieren Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken sich die Wirkungen der 1848 erfolgten Grundentlastung bemerkbar machten. Die vermehrten Käufe ländlicher Anwesen und Grundstücke sowie die Gutsübernahmen erforderten große Kapitalien, deren Beschaffung der Bank durch das Pfandbriefinstitut möglich gemacht wurde.

Seit dem Bestehen des Pfandbriefinstituts hat die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank einen gewaltigen Aufschwung genommen; und heute ist sie eines der größten hypothekarischen Institute nicht nur unseres engeren Vaterlandes, sondern von ganz Deutschland überhaupt. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank hat speziell dem landwirtschaftlichen Grundbesitz für viele Millionen Mark Kredit verschafft. So bezifferte sich Ende des Jahres 1905 der Hypothekenbestand auf 933 647 531 Mark, wovon auf landwirtschaftliche Darlehen 224 085 113 Mark treffen. —

Die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank war 39 Jahre hindurch außer der vom Staat 1848 errichteten Grundrentenablösungskasse das einzige Institut in Bayern, das dem ländlichen Grundbesitz Geld zu annehmbaren Bedingungen verschaffte. Jedoch von Jahr zu Jahr machte sich das Bedürfnis nach Kreditvermehrung stärker geltend. Dies zeigte sich nicht

Der Bestand der Hypothekendarlehen betrug:

Schluß des Jahres	Kapitalreste der Bardarlehen		Kapitalreste der Pfandbriefsdarlehen		Gesamtbetrag		Durchschnittliche Jahresrechnung in Millionen
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1840	11'995,314	94	—	—	11'995,314	94	2,4
1845	20'523,992	39	—	—	20'523,992	39	1,7
1850	24'620,012	86	—	—	24'620,012	86	0,8
1855	28'110,799	64	—	—	28'110,799	64	0,7
1860	30'697,641	65	—	—	30'697,641	65	0,5
			von 1864 beginnend:				
1865	38'343,313	51	52'521,030	36	90'864,343	87	12
1870	34'795,499	82	73'857,525	44	108'653,022	26	3,6
1875	26'858,228	30	196'379,361	—	223'237,589	30	22,9
1880	21'024,661	80	314'866,053	76	335'890,715	56	22,5
1885	20'109,206	34	363'024,606	42	383'133,812	76	9,5
1890	24'358,944	92	525'369,060	83	549'728,005	75	33,3
1895	26'219,864	80	613'778,002	80	639'997,867	60	18,1
1900	35'542,226	66	798'655,377	48	834'197,604	14	38,9
1905	21'668,873	04	911,978,658	32	933'647,531	36	19,9

nur in der kolossalen gesteigerten Pfandbriefzirkulation der Hypotheken- und Wechselbank, auch in den landwirtschaftlichen Kreisen selbst verlautete der Wunsch nach Kreditvermehrung immer mehr. So entstanden in Bayern in der sogenannten Gründungsperiode eine Reihe von hypothekarischen Instituten, welche den ländlichen Grundkredit durch Kapitalvermittelung weiter auszubauen suchten. Für diese Institute wurde die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank vorbildlich. Wenn man bedenkt, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank als erstes der hypothekarischen Institute in dieser Richtung bahnbrechend war, ferner daß mancher Mißgriff gemacht werden mußte, um auf diesem bisher noch unbekannten Gebiete sich zurecht zu finden und die nötigen Erfahrungen zu sammeln, dann erst wird man ihr die gebührende Anerkennung voll zollen, dann erst wird man erkennen, um wie

viel leichter es den später gegründeten Hypothekenbanken bei ihrer Organisation und Einrichtung durch die in der Gründung vorangegangene Hypotheken- und Wechselbank gemacht wurde, wie manche bittere und kostspielige Erfahrung ihnen erspart blieb. —

Das erste hypothekarische Institut, das der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank folgte, war die Bayerische Vereinsbank in München. Am 14. April 1869 wurde sie konzessioniert, eröffnet am 11. Juli 1869. Statutengemäß umfaßt das Hypothekenbankgeschäft den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken, die Gewährung hypothekarischer Darlehen mit gleichzeitiger Ausgabe verzinslicher auf nicht weniger als 100 Mark lautender Pfandbriefe, die mit Coupons versehen sind. Für die begebenen Pfandbriefe haftet das ganze Gesellschaftsvermögen. Anfänglich hatte sie die Befugnis, bis zur Höhe der von ihr an Gemeinden oder gegen hypothekarische Sicherheit gewährten Darlehen und auf Grundlage derselben verzinsliche, auf nicht weniger als 25 Gulden lautende, mit Zinscoupons versehene Obligationen auszustellen. 1871 erfolgte die Bewilligung von Kommunaldarlehen gegen 5%ige Kommunalobligationen und von hypothekarisch versicherten Darlehen gegen 4½%ige Bodenkreditobligationen.

Ende 1883 betrug nach dem Jahresbericht die Pfandbriefzirkulation 85½ Millionen Mark. Da hiedurch das statutengemäße Maximum von 88 200 000 Mark beinahe erreicht war, so wurden die Statuten dahin abgeändert, daß die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den zehnfachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen dürfe. Jedoch, bald genügte auch dies nicht mehr. Ende 1886 sah sich die Bank veranlaßt, eine Einzahlung von 30% auf die Aktien zweiter Emission einzufordern, was ein plus von 2 700 000 Mark bedeutete. Die Pfandbriefzirkulation, welche im Jahre 1886 114 029 400 Mark betrug, bezifferte sich

im Jahre 1899 auf 271 694 300 ℳ

im Jahre 1905 auf 335 946 671,43 ℳ,

dem ein Hypothekenbestand von 343 634 123,23 ℳ gegenüber-

stand, wovon auf landwirtschaftliche Darlehen 37 000 000 M. entfielen. —

Fast gleichzeitig mit der Bayerischen Vereinsbank trat ins Leben die Bayerische Handelsbank in München. Da sich jedoch dieses Institut zum weitaus größten Teil nur mehr mit der Beleihung städtischer Grundstücke befaßt, auf landwirtschaftliche aber nur in verschwindend kleinem Maße, — von den rund 228 Millionen Mark Hypothekenbestand entfallen nicht einmal ganze 2 000 000 Mark auf landwirtschaftliche Darlehen, — so steht sie außerhalb des Rahmens unserer Darstellung. Aus dem gleichen Grunde kommt für uns auch die Vereinsbank in Nürnberg nicht weiter in Betracht. Von den 270 Millionen Mark Hypothekenbestand sind lediglich etwas über 3 000 000 Mark auf landwirtschaftliche Darlehen gegeben, alles übrige ruht auf städtischen Grundstücken.

Die beiden letztgenannten Bankinstitute haben also für das landwirtschaftliche Kreditwesen weniger Bedeutung; von desto größerer Wichtigkeit ist dagegen für die ländliche Kreditwirtschaft die Süddeutsche Bodenkreditbank in München, konzessioniert am 15. Mai 1871, eröffnet am 28. Juni 1871. Nach dem Bankstatut ist der Zweck der Gesellschaft die Hebung des Bodenkredits, des Kommunalkredits und der Landwirtschaft in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie in den zum früheren Deutschen Bund gehörigen Kronländern der österreichischen Monarchie. Die Bank gibt in der Höhe der ihr zustehenden Hypothekenforderungen verzinsliche, gewöhnlich auf den Inhaber lautende Pfandbriefe aus, welche im Minimalbetrag von 100 Mark ausgefertigt werden. Das Aktienkapital beträgt 24 000 000 Mark, ist voll eingezahlt und in Aktien zu 600 Mark eingeteilt. Dasselbe kann nach Bedürfnis bis zu 60 000 000 Mark erhöht werden. (Statut § 5.)

Die Pandbriefzirkulation belief sich nach den Geschäftsberichten:

1879 auf 164 422 100 ℳ
1888 „ 276 568 500 ℳ
1899 „ 361 736 700 ℳ
1906 „ 422 932 400 ℳ,

wovon ein nicht unansehnlicher Teil der Befriedigung des ländlichen Realkredits diente, wie aus folgenden Ziffern ersichtlich ist:

Jahr	Hypothekenbestand	davon auf landwirtschaftl. Grundbesitz
1900	375 773 074,14	77 968 759,53 ℳ
1903	406 087 844,20	76 853 798,83 ℳ
1906	435 090 697,49	72 085 696,75 ℳ

Aus diesen Zahlen ergibt sich ein Rückgang der hypothekarisch gewährten Darlehen auf landwirtschaftlichen Grundbesitz, wobei jedoch angenommen werden darf, daß derselbe nur vorübergehender Natur ist. —

Weniger bedeutend für den landwirtschaftlichen Kredit ist die im Jahre 1886 für die Rheinpfalz gegründete Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. Ihr Pfandbriefumlauf betrug:

1900 247 061 500 ℳ
1905 328 076 900 ℳ

Auf landwirtschaftlichen Grundbesitz entfielen
1899 nur 2 498 906,53 ℳ
1905 nur 2 811 083,84 ℳ Darlehen.

Diese verhältnismäßig niedrigen Ziffern mögen ihren Grund darin haben, daß die Pfälzische Hypothekenbank Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke regelmäßig nur in der Pfalz gewährt, wo der landwirtschaftliche Betrieb sich über die Hälfte (52,2 %) aus mittlerem bäuerlichen Grundbesitz (1—10 ha) und aus sogenanntem Parzellenbesitz (1 ha und weniger) zusammensetzt, der vorzugsweise nur ganz kleine Darlehen benötigt, die von den meisten hypothekarischen Instituten nur ungern oder grundsätzlich überhaupt nicht gewährt werden. Dazu kommt, daß in der Pfalz die Vererbung, da Naturalteilung die Regel, bei den kleinen Besitzverhältnissen nur unbedeutende Abfindungssummen benötigt, so daß hier der Realkredit von der ländlichen Bevölkerung nicht besonders in Anspruch genommen zu werden braucht. Außerdem war die Pfalz an und für sich für die Ausbildung des Realkredits ein

sehr ungeeignetes Gebiet infolge des geltenden Hypothekenrechts („code civile"), welches erst am 26. April 1888 abgeändert wurde. —

Schließlich ist noch der Vollständigkeit halber die im Jahre 1895 errichtete Bayerische Bodenkreditanstalt in Würzburg zu erwähnen.

Der Pfandbriefumlauf beziffert sich beispielsweise

1900 auf 61283800 ℳ
1905 auf 132654800 ℳ,

der Hypothekenbestand betrug

1900 65176877,08 ℳ
1905 137831738,88 ℳ

Hievon entfallen auf landwirtschaftlichen Grundbesitz in Bayern:

1900 3001105,89 ℳ
1905 5696850,82 ℳ

Eine Vergleichung der bis jeszt aufgeführten Hpothekenbanken ergibt, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und die Süddeutsche Bodenkreditbank an der Spitze der hypothekarischen Institute marschieren und daß sie in Bezug auf die Beschaffung von Kapital für den landwirtschaftlichen Grundbesitz am meisten geleistet haben. —

Unstreitig haben die Kapitalien, welche die Hypothekenbanken der Landwirtschaft zur Verfügung stellten, die herrschende Kreditnot auf dem Lande gemildert und sicher ist durch die erleichterte Krediterlangung manches Anwesen vor der Vergantung bewahrt geblieben. Wenn wir die seit dem Jahre 1880 über den Zwangsverkauf landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern geführte Statistik ansehen, so ergibt sich folgendes Bild:*)

*) S. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1899, S. 71 und statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern nach Erhebungen von 1894 bis 1904, S. 366 und 369.

Jahr	Zahl der zwangsweise veräusserten Grundstücke	Gesamtfläche in ha	Jahr	Zahl der zwangsweise veräusserten Grundstücke	Gesamtfläche in ha
1880	3739	30059	1894	991	7385
1882	2071	15665	1896	1148	9149
1884	1506	11017	1897	1280	11318
1886	1348	8582	1898	1248	10395
1888	1514	10483	1900	863	7116
1890	1198	7971	1901	836	7192
1892	890	6804	1902	738	6173

Im Durchschnitt läßt sich also für die achtziger Jahre bis zur Mitte der neunziger Jahre eine Verminderung der zwangsweise veräußerten Anwesen feststellen, 1896 macht sich eine Steigerung wieder bemerkbar, die 1897 ihren Höhepunkt erreicht, dann aber fällt die Zahl der verganteten Anwesen zusehends. Zu diesem günstigen Resultate hat zweifellos die durch die Gründung der hypothekarischen Institute vermehrte Möglichkeit, Kredit zu erlangen, wesentlich beigetragen. Andererseits macht sich aber doch auch der Umstand sehr bemerkbar, daß von den vielen Millionen Hypothekenbestand, den die einzelnen Institute aufweisen, ein verhältnismäßig kleiner Teil auf landwirtschaftlichem Grundbesitz ruht; und selbst von den Kapitalien, die dem landwirtschaftlichen Kredit dienen, fließt der weitaus größte Teil dem ländlichen Großgrundbesitz zu, der mittlere und kleine Grundbesitz, welcher mit Ausnahme von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und einem Teil von Schwaben doch auch in Bayern am meisten vertreten ist,*) kommt bei der Beleihung zu kurz; denn die oben angeführten Hypothekenbanken geben

*) Die landwirtschaftlichen Betriebe Bayerns nach ihren Größenklassen und landwirtschaftlich benutzten Flächen im Jahre 1895. Stat. Jahrbuch für das Königreich Bayern, 7. Jahrgang 1903:

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	Größe der landwirtschaftlich benutzten Flächen
unter 1 ha	156971	61903
1—10 ha	372683	1570853
10—100 ha	133510	2597405
über 100 ha	621	111416

mit Ausnahme der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank so kleine Darlehen, wie sie der mittlere und kleine Grundbesitz oft benötigt, nur ungern, oder sie schließen dieselben von ihrem Geschäftsbetrieb grundsätzlich aus, wie dies z. B. bei der Nürnberger Vereinsbank der Fall ist, bei welcher regelmäßig Darlehen unter 3000 Mark nicht gewährt werden.

Dadurch sind aber der mittlere und kleine Grundbesitz der Kreditnot in höherem Grade ausgesetzt als der Großgrundbesitz, woraus sich zum guten Teil erklären läßt, warum gerade der mittlere und der kleine Grundbesitz das Hauptkontingent zu den Vergantungen stellen, wie sich aus der Statistik ergibt:

Größenklasse	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1895-1902
bis 2 ha	376	367	365	335	315	259	264	239	2520
über 2—5 ha	275	313	347	345	238	231	211	201	2161
„ 5—10 „	212	209	246	263	197	164	151	137	1579
„ 10—20 „	131	143	188	190	136	121	122	97	1128
„ 20 - 50 „	74	102	118	97	76	74	75	53	669
„ 50—100„	12	12	11	16	10	74	10	6	91
„ 100„	6	2	5	2	4	—	3	5	27

Wenn wir, um ein vollständiges Bild zu erhalten, nach den Ursachen dieser Vergantungen forschen, so belehren uns darüber die statistischen Erhebungen folgendermaßen:

Ursache der Zwangsveräußerung	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
1. Ungünstige Übernahme, Verschuldung, Kapitalskündigung	496	598	628	555	443	384	311	294
2. Mangel an Sparsamkeit, Leichtsinn, Trunksucht . .	244	238	262	314	232	211	201	172
3. Wechselschulden, Bürgschaft	27	12	21	19	27	26	23	20
4. Geschäftsunkenntnis, Mangel an Arbeitskräften, schlechte Bewirtschaftung	52	63	89	75	63	46	83	54
5. Verfehlte Spekulation, Neubauten, zu große Baulust .	43	27	23	26	23	12	26	21
6. Krankheit, hohes Alter, Gebrechen, Unglücksfälle, zahlreiche Familie, Viehfall . .	35	37	27	38	34	32	41	26

Ursache der Zwangsveräußerung	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
7. Hagel, schlechte Ernte, Wasserschaden	29	27	73	33	23	5	11	5
8. Vermögens- und Kreditlosigkeit, Mangel an Betriebskapital, Verlust im Geschäft oder durch Schulden . . .	51	39	18	43	30	23	37	34
9. Arbeitsscheu, Spielsucht, Müßigang	19	20	38	43	25	33	23	28
10. Prozeßsucht, verlorene Prozesse	14	21	23	16	17	17	14	15
11. Geschäftsstockung, Mangel an Verdienst, schlechte Verwertung	22	25	23	6	5	17	14	17
12. Todesfall, Selbstmord . . .	16	18	22	28	23	20	16	16
13. Brand	13	10	18	17	9	14	14	9
14. Wucher	8	3	1	9	3	—	1	—
15. Unsolidität im Geschäft, Fälschung, Betrug, gerichtliche Bestrafung, Haft	7	4	5	9	9	7	9	9
16. Familienzwiste, Ehetrennung, böswilliges Verlassen, Flucht, Auswanderung	8	6	9	17	8	15	10	17
17. Ungenügende Versicherung .	2	—	—	—	2	1	2	1
Summa	1086	1140	1280	1248	967	863	836	738

Ungünstige Übernahmen, Verschuldung und Kapitalskündigung stehen also weit voran an erster Stelle. Die Gutsübernahme, bei der hauptsächlich die Vererbung der Landgüter in Betracht kommt, vollzieht sich in Bayern regelmäßig in der Weise, daß das Gut ungeteilt auf die Nachkommen übergeht. Der jeweilige Besitzer ist verpflichtet, seinen Geschwistern den ihnen zukommenden Anteil am Gesamtgut bar auszuzahlen. Dies wird ihm aber meistens nur dadurch möglich sein, daß er Geld aufnimmt, wobei sehr leicht der Fall eintritt, daß der Gutsübernehmer seinen Geschwistern so viel herausbezahlen muß, daß die weitere Rentierlichkeit des Gutes dadurch sehr in Frage gestellt wird. Nehmen wir z. B. an, auf einem Bauernhof sind vier erbberechtigte Geschwister. Das Gut wird zu

20000 Mark eingeschätzt. Der bisherige Reingewinn des Gutes beträgt 1200 Mark. Nun wird geteilt, der Älteste übernimmt; pro Kopf treffen 5000 Mark. Der Gutsübernehmer muß also 15000 Mark an seine Geschwister herausbezahlen; er verschafft sich dieselben hypothekarisch; diese aufgenommenen 15000 Mark erfordern bei nieder gegriffenem Zinsfuß — 4% — 600 Mark Zins. Wenn nun auch das Gut nach wie vor 12000 Mark Gewinn abwirft, dem Besitzer bleiben jetzt aber nur mehr 600 Mark Reingewinn, da er die übrigen 600 Mark zur Verzinsung verwenden muß. Der Ertragswert des Gutes ist also für ihn um die Hälfte verringert worden. Da nun dieser Ertragswert bei großer Kinderzahl entsprechend den größeren Abfindungssummen noch viel kleiner wird, so kann es so weit kommen, daß die Rentabilität des Gutes infolge der aufgenommenen Gelder so vermindert wird, daß der Besitzer nur mit Mühe sich und seine Familie ernähren kann, da er fast allen Gewinn, den er aus dem Gute zieht, für die Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien verwenden muß. Wenn aber einmal der Landwirt sich in einer solch prekären Lage befindet, dann ist von der Verschuldung kein großer Schritt mehr zur Überschuldung, deren letzte Folge gewöhnlich die Zwangsveräußerung ist. Es sollte bei Gutsübernahmen die Rentierlichkeit, die das Gut für den jeweiligen Besitzer dauernd abwirft, viel mehr berücksichtigt werden, als es in Wirklichkeit geschieht. Es würde dadurch ein nicht zu unterschätzendes Mittel gegen die bäuerliche Ver- und Überschuldung gewonnen, — allerdings zum Teil auf Kosten der übrigen erbberechtigten Geschwister; jedoch wenn schon einmal von zwei Übeln eines zu wählen ist, so ist es zweckmäßiger, das kleinere zu nehmen und dies besteht, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, darin, daß bei Gutsübernahme unter Geschwistern dem Gutsübernehmer möglichst günstige Bedingungen gestellt werden, mit anderen Worten, daß man in solchen Fällen das Gut möglichst nieder einschätzt. —

Was die Kapitalskündigung anbelangt, so kommt diese am häufigsten vor auf seiten der Privatgeldgeber, auf welche

der mittlere und besonders der kleine Grundbesitz hauptsächlich angewiesen sind; der Privatdarlehensgeber nützt oft in wucherischer Weise die mißliche Lage des bedrängten Bauern aus, bis er dessen wirtschaftliche Existenz untergraben hat, so daß die zwangsweise Veräußerung des Gutes betrieben werden kann. Hätte der Bauer statt Privat-, Anstaltskredit bekommen können, so wäre er vor wucherischer Ausbeutung bewahrt geblieben und hätte sich vielleicht über Wasser halten können, da die meisten Hypothekenbanken dem Landwirt in schlechten Zeiten so weit als möglich Stundung gewähren, wenn er seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen kann. —

Um nun den landwirtschaftlichen Grundkredit zu vervollkommnen, um vor allem auch dem mittleren und kleinen Grundbesitz genügend Realkredit zu verschaffen, ging man darauf aus, eine Bodenkreditanstalt zu schaffen, die den landwirtschaftlichen Verhältnissen ganz besonders Rechnung tragen sollte. Aus diesem Grunde wurde am 2. Dezember 1896 die Bayerische Landwirtschaftsbank mit dem Sitz in München ins Leben gerufen.

Während die bisher geschilderten Hypothekenbanken Aktiengesellschaften sind, ist die Bayerische Landwirtschaftsbank eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, für die in erster Linie das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, d. d. 1. Mai 1889, mit Novelle d. d. 2. August 1896, in Betracht kommt.

Die gegründete Landwirtschaftsbank wurde bereits noch im Dezember 1896 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Es gilt deshalb für sie gemäß § 45 Abs. II Reichshypothekenbankgesetz der § 2 l. c. nicht, da sie vor dem 1. Mai 1898 die in § 1 Abs. I bezeichneten Geschäfte, nämlich hypothekarische Beleihung von Grundstücken und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken betrieben hat. Die Bayerische Landwirtschaftsbank ist also dem Reichshypothekenbankgesetz nicht unterworfen, ist aber dennoch berechtigt, Hypothekenbankgeschäfte zu betreiben.*) —

*) Siehe Statut der Bayerischen Landwirtschaftsbank.

Der Zweck der Landwirtschaftsbank ist die Gewährung von Darlehen an solche Personen, welche als Genossen der Genossenschaft beitreten. Genossen können werden alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Fidei- und Stammgutsbesitzer, sowie ländliche Gemeinden, Stiftungen, Kongregationen, eingetragene Genossenschaften, welche in Bayern ihren Sitz haben und landwirtschaftliche Interessen vertreten, kurz alle Personen, welche die Interessen der Genossenschaft fördern wollen. Aus der Zahl der Genossen werden Vertrauensmänner gewählt, welche innerhalb bestimmter Bezirke die ihnen von dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu besorgen haben. Jeder Genosse braucht nur einen Geschäftsanteil von 100 Mark zu haben. Bei Darlehen von über 5000 Mark ist für je weitere 5000 Mark je ein Geschäftsanteil von 100 Mark zu erwerben. Das Maximum der Geschäftsanteile, die jemand besitzen kann, beträgt zweihundert. An Private gewährt die Bank Darlehen nur gegen Hypothek, an ländliche Gemeinden dagegen auch ohne Hypothek. Regelmäßig werden nur amortisierbare Darlehen gegeben. Darlehen unter 500 Mark werden nicht gewährt, ausnahmsweise nur auf Objekte, welche von der Bank bereits belehnt sind. Bei der Wertsermittelung der Grundstücke ist der Gutswert in der Regel nach dem Reinertrag zu berechnen, welchen das Gut nach seiner bisherigen Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Solange die Zinszahlung und Amortisation rechtzeitig und pünktlich erfolgt, sollen die Darlehen unkündbar von seiten der Bank sein.

Zur Aufbringung der Mittel für die Gewährung von Darlehen wurde, abgesehen von den Staatszuschüssen, die Ausgabe von unkündbaren, in Serien eingeteilten und periodisch verlosbaren Pfandbriefen und Schuldbriefen für Gemeindedarlehen nach dem Vorbild der bereits bestehenden Hypothekenbanken in Aussicht genommen. Mit Gesetz vom 22. Dezember 1899, betreffend die Sicherung der Inhaber von Pfandscheinen der Bayerischen Landwirtschaftsbank, wurde sodann die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger analog den diesbezüglichen Bestimmungen in § 35 Reichshypothekenbankgesetz geregelt.

Anmerkung. § 35 lautet: Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Pfandbriefgläubiger haben unter einander gleichen Rang.

In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 612) entsprechende Anwendung.

Gehören zur Konkursmasse eigene Hypothekenpfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Hypothekenpfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

Während des Konkurses der Hypothekenbank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Teile der Konkursmasse zu berichtigen.

Die Haftpflichtsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 1000 Mark. Die Bayerische Landwirtschaftsbank wird wie die anderen Hypothekenbanken überwacht von einem K. Kommissär. Außerdem unterliegt die Geschäftsführung, insbesondere die kaufmännische Buchführung und das Kassawesen, einer alle zwei Jahre stattfindenden eingehenden Revision durch einen hiezu vom Gericht bestellten Revisor unter Mitwirkung des Aufsichtsrates nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes (§§ 55 und 60 ff.). Was die Rückzahlung der gewährten Darlehen anbelangt, so erfolgte dieselbe im Wege der Amortisation. Es ist neben den Zinsen ein Zuschlag von mindestens $^1/_2$% der ursprünglichen Darlehensschuld zu entrichten. —

Am 1. April 1897 begann die Bank mit ihrer Geschäftstätigkeit. Ende 1897 waren bereits 3845 Darlehensanträge auf 32,9 Millionen Mark Darlehenskapital eingelaufen, 1898 gelangten 4857 Darlehensanträge auf 34,8 Millionen Mark

Darlehenskapital in den Einlauf der Bank. Diese rasche Zunahme des Geschäftsverkehrs gibt den besten Beweis für die Existenzberechtigung des neuen Instituts. Die Bank sah sich nunmehr veranlaßt, den Staat um Erhöhung der Betriebsmittel anzugehen. Diesem Gesuch wurde denn auch entsprochen. Zu dem durch § 17 des Finanzgesetzes, d. d. 17. Juni 1896, bewilligten Betriebsvorschuß von 1 Million Mark zu 3% und von 1 Million Mark unverzinslich wurde mit Gesetz vom 24. Januar 1898 ein weiterer, mit 3% verzinslicher Betriebsvorschuß bis zum Betrage von 3 Millionen Mark bewilligt.

Die Zahl der eingetragenen Genossen betrug bereits Ende 1897 1109 mit 1818 Geschäftsanteilen, welchen eine Barzahlung von 1811800 Mark und eine gleichhohe Haftsumme von 1811800 Mark entsprachen. Ende 1905 bezifferte sich die Zahl der Genossen auf 11677 = eingezahlte Geschäftsanteile 2274000 Mark und Haftsumme 2274000 Mark. —

Wie bei den anderen Pfandbriefanstalten, so machte sich auch bei der Bayerischen Landwirtschaftsbank die am Ende des 19. Jahrhunderts ausgebrochene Wirtschaftskrisis bemerkbar. Es sanken die nieder verzinslichen Anlagepapiere so, daß sich beim Bezug von Pfandbriefdarlehen auf $3^1/_2$%iger Basis der eingetretene Kursverlust außerordentlich fühlbar machte. Aus diesem Grunde hatten die Aktienhypothekenbanken die Ausgabe von Pfandbriefen auf $3^1/_2$%iger Basis zuerst eingeschränkt und dann völlig aufgegeben. Es sah sich nunmehr die Landwirtschaftsbank veranlaßt, im Interesse der kreditsuchenden Landwirte Ende April 1899 die baren Zusatzdarlehen einzuführen. Hiedurch konnte der durch den niedrigen Kursstand der Pfandbriefe entstandene Kursverlust größtenteils ausgeglichen werden. Die Bank wurde ermächtigt: wenn der Kurs der auszugebenden Pfandbriefe unter pari steht, so bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, auf Antrag des Darlehensnehmers die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Kurswert der Pfandbriefe durch Gewährung barer Zusatzdarlehen auch bei erreichter Beleihungsgrenze bis zum Höchstbetrag

von 5% des Pfandbriefdarlehens auszugeben.*) Der Vorteil dieser Einrichtung bestand darin, daß es der Bayerischen Landwirtschaftsbank ermöglicht wurde, im Interesse der kreditbedürftigen Landwirtschaft ihren Genossen den Vorteil des billigeren Hypothekenzinses zu 3¾% ununterbrochen zu erhalten. —

Die große Bedeutung der Landwirtschaftsbank für die Entwickelung und Ausbreitung des ländlichen Kreditwesens zeigt sich am besten in einer Gegenüberstellung mit den oben erwähnten Hypothekenbanken. Die Neuausleihungen der bayerischen Bodenkreditanstalten auf landwirtschaftliche Anwesen betragen beispielsweise in den Jahren 1897—1904 nach den statistischen Erhebungen im Königreich Bayern und nach den Jahresberichten der einzelnen Institute in Tausenden von Mark:

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank . . .	32531	19705	10452	4415	9390	8957	10625	9874
Südd. Bodenkreditbank .	9459	6458	2734	2658	1931	2904	2526	1562
Bayer. Vereinsbank . .	2791	2252	1311	1822	2219	3206	1840	1198
Bayer. Handelsbank . .	11	—	20	222	503	188	760	4
Vereinsbank Nürnberg .	235	379	253	185	158	112	137	147
Pfälz. Hypothekenbank .	199	285	320	404	182	137	157	329
Bayer. Landwirtschaftsbank	6064	12750	6241	5050	5795	9681	9964	11769
Bayer. Bodenkreditanstalt Würzburg . . .	1141	1241	75	332	412	1645	—	—
Gesamtbetrag	52431	43069	21406	15088	20590	26830	26009	24883

Vergleichen wir hiezu den Effektivbestand der von den bayerischen Bodenkreditanstalten ausgegebenen Darlehen, so ergibt sich folgendes Bild (Jahresberichte der einzelnen Banken):

*) Diese Zusatzdarlehen sind aus den laufenden Mitteln der Bank gewährt, durch Hypothekeintrag im gleichen Rang mit dem Pfandbriefdarlehen versichert und durch Amortisation oder Ratenzahlung längstens binnen 10 Jahren getilgt.

Ende 1905

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank . .	224085113
Bayerische Landwirtschaftsbank	74141600
Süddeutsche Bodenkreditbank	73937566
Bayerische Vereinsbank	37021100
Bayerische Bodenkreditanstalt Würzburg . .	5696850
Vereinsbank Nürnberg	3226649
Pfälzische Hypothekenbank	2811083
Bayerische Handelsbank	1793463
Summa	422713454

Die Bayerische Landwirtschaftsbank ist also jetzt neben der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die bedeutendste Bodenkreditanstalt für den landwirtschaftlichen Grundbesitz. Trotz der mächtigen Konkurrenz älterer, gut fundierter und geleiteter Kreditanstalten, wobei auch die Sparkassen und Stiftungen, deren wir unten noch kurz zu gedenken haben, als Konkurrenten besonders auf dem Lande auftreten, hat sich die Bayerische Landwirtchaftsbank in kurzer Zeit zu großer Blüte entfaltet. Sie hat vor den übrigen Instituten einen bedeutenden Vorsprung dadurch, daß es ihr infolge der geringen Verwaltungskosten ermöglicht wird, den Darlehenszinsfuß immer um $^1/_4$% niedriger zu halten als die übrigen hypothekarischen Anstalten. Sie ist also vor allen anderen Hypothekenbanken berufen und in den Stand gesetzt, dem Landwirt möglichst billigen Kredit zu gewähren. —

Bei der Schilderung der auf den landwirtschaftlichen Kredit bezüglichen Einrichtungen haben wir nunmehr auch noch der gemeindlichen und distriktiven Sparkassen, der Stiftungen und Hilfskassen in Bayern zu gedenken, deren Kapitalien dem landwirtschaftlichen Grundkredit in nicht unerheblicher Weise zugute kommen. Welche Summen allein die öffentlichen Sparkassen in Bayern der Landwirtschaft zur Verfügung stellen, beweisen folgende Ziffern (statistische Erhebungen im Königreich Bayern, S. 32):

Regierungsbezirk	Jahr	An erster Rangstelle	An zweiter Rangstelle	Zusammen	In % der Aktienkapitalien
Oberbayern	1899	11201457	2159034	13360491	19,64
„	1900	11736002	2253754	13989756	19,93
„	1901	12216195	2297190	14513385	19,39
Niederbayern	1899	16741834	4610238	21352072	60,19
„	1900	16407587	4946262	21353849	58,46
„	1901	16781196	5067889	21849085	57,58
Oberpfalz	1899	13535446	2256280	15791726	58,64
„	1900	13809820	2345877	16245697	58,05
„	1901	14097660	2569557	16667217	56,46
Oberfranken	1899	7126108	157273	7283381	22,01
„	1900	7381585	153759	7535344	21,72
„	1901	7790562	165892	7956454	21,49
Mittelfranken	1899	14209516	466353	14675869	23,90
„	1900	14172877	428706	14601583	23,21
„	1901	14053000	443222	14496222	21,89
Unterfranken	1899	6050603	57674	6108277	31,52
„	1900	6235610	58530	6294140	31,92
„	1901	6395924	57684	6453608	30,40
Schwaben	1899	18552477	1099220	19651697	38,82
„	1900	18797846	1164440	19962286	38,66
„	1901	19374118	1024302	20398420	37,73
Königreich r. d. Rh.	1899	87417441	10806072	98223513	33,30
„	1900	88631327	11351328	99982655	32,93
„	1901	90708655	11625736	102334391	31,89

Die Sparkassen unterscheiden sich von den Hypothekenbanken ganz wesentlich. Die Hypothekenbanken gewähren, wie wir schon oben erwähnt haben, Amortisationsdarlehen, wobei der Schuldner, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt, sicher ist vor etwaiger Kündigung von seiten der Bank. Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung mit den Sparkassen. Von der in der Normativentschließung, d. d. 20. Mai 1874 (Min.-Amtsblatt S. 301, Ziffer 9), den Sparkassen empfohlenen Gewährung kündbarer Hypothekdarlehen mit Tilgung nach dem Amortisationssystem wurde bisher verhältnismäßig sehr wenig Gebrauch gemacht. Der größte Teil der von Sparkassen gewährten Darlehen besteht vielmehr nach wie vor aus reinen

Zinsdarlehen ohne Amortisation und auf seiten der Sparkassen jederzeit kündbar. Daß die Sparkassen ihrerseits auf der Kündbarkeit bestehen müssen, hat seinen Grund wohl darin, daß auch ihre Gläubiger stets ihre Einlagen zurückziehen können. Die Sparkassen sind also für den ländlichen Grundkredit nicht voll geeignet. Dagegen haben sie gegenüber den Hypothekenbanken den Vorteil, daß sie direkt mit den Darlehensnehmern in Verbindung treten und daß sie infolge des räumlich ziemlich beschränkten Wirkungskreises in der Lage sind, die persönliche Kreditwürdigkeit des Kreditbedürftigen besonders zu berücksichtigen, was den großen, zentralisiert geleiteten Instituten nicht möglich ist.

Neben den Sparkassen bilden die öffentlichen Stiftungen eine nicht unbedeutende Quelle für den landwirtschaftlichen Kredit. Es entzieht sich zwar der Berechnung, zahlenmäßige Belege für die auf Hypothekenbestellung hingegebenen Darlehen zu erbringen; aber dies eine steht fest, daß von den großen Summen ein beträchtlicher Teil auf landwirtschaftlichem Grundbesitz hypothekarisch ruht. Man muß sich aber bei dieser Annahme vor Überschätzung hüten, weil einesteils gar viele Stiftungen ihre Gelder in Inhaberpapieren anlegen, da sie darauf angewiesen sind, daß ihre Rente genau zum bestimmten Termine einläuft,*) anderenteils werden viele Stiftungsgelder in städtischem Grundbesitz angelegt und endlich setzt sich das Rente abwerfende Vermögen der Stiftungen in Bayern nicht bloß aus Kapitalien zusammen, sondern auch aus Immobilien und Rechten. Nach den statistischen Erhebungen 1894—1904**) berechnet sich das gesamte Kapital der öffentlichen Stiftungen in Bayern auf 545377302 Mark, wovon auf

*) Diese Kapitalien kommen dem ländlichen Grundkredit wenn auch nicht direkt, so doch indirekt wieder zu Nutzen, da sie durch Anlegung in Wertpapieren den Banken bares Geld verschaffen, das diese dann ihrerseits wieder dem Landwirt zur Verfügung stellen können.

**) Statistisches Jahrbuch S. 31 und 36.

Kultusstiftungen . . . . . 185196444 ℳ,
Unterrichtsstiftungen . . . . . 73371248 ℳ,
Wohltätigkeitsstiftungen . . . . 285105472 ℳ,
gemeindliche und sonstige Stiftungen 1704138 ℳ
treffen.

Auch die im Vollzuge des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, d. d. 22. Juni 1899, gegründeten Versicherungsanstalten beteiligen sich immer mehr an der Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits. Von den Versicherungsanstalten waren auf ländlichen Grundbesitz ausgeliehen:

	Ende 1896 ℳ	Ende 1902 ℳ
Oberbayern	83800	1061500
Niederbayern	1303285	2352800
Pfalz	60300	501311
Oberpfalz	382400	484400
Oberfranken	373600	471900
Mittelfranken	—	372515
Unterfranken	—	2945500
Schwaben	1188700	1439010
Summa	3392085	9628936

Was endlich die verschiedenen in Bayern bestehenden Hilfskassen anbelangt, so kommen hier in erster Linie die durch Dotation Seiner Majestät König Ludwigs I. geschaffenen Kreishilfskassen in Betracht; sie bestehen seit dem Jahre 1828 und sind dazu bestimmt, „Landeigentümern und Gewerbsbesitzern in unverschuldeten Notfällen mit dem zur Erhaltung ihres Anwesens nötigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Die Darlehen in Höhe von 100—300 fl. sollen in Annuitäten tilgbar sein“. Das Vermögen der mit je 14000 fl. dotierten Kreishilfskassen betrug nach den Rechnungsabschlüssen:

	Jahr 1895 M.	Jahr 1901 M.
in Oberbayern	42554	48867
„ Niederdayern	53736	57210
„ Pfalz	179148	203868
„ Oberpfalz	51844	57474
„ Oberfranken	74776	87611
„ Mittelfranken	97176	80484
„ Unterfranken	118283	130284
„ Schwaben	133693	152705

Der größte Teil dieser Kapitalien ruht wohl auf kleineren landwirtschaftlichen oder gemischten landwirtschaftlich-gewerblichen Betrieben.

Außer den Kreishilfskassen haben wir in Bayern zur Befriedigung des ländlichen Grundkredits noch die ziemlich gut dotierten prinzipiellen Hilfskassen. Die bedeutendsten Kassen dieser Art sind die Aschaffenburger Landesnotdurftkasse, die Gräfl. Kastellsche Kreditkasse und die Spessarter Hilfskasse. —

III. Kapitel.

Die bisher geschilderten Gesetze und Einrichtungen bezwecken die Förderung und Ausbauung des landwirtschaftlichen Grundkredits im allgemeinen. Nunmehr haben wir noch die Einrichtungen eines Instituts zu betrachten, dessen Aufgabe darin besteht, einer ganz besonderen Art des Grundkredits, dem Meliorationskredit, zu dienen; es ist dies die mit Gesetz vom 21. April 1884 errichtete Landeskulturrentenanstalt in München. Während beim Realkredit für die hypothekarische Beleihung von dem schon vorhandenen Werte eines Grundstücks, von dessen dauernden Eigenschaften ausgegangen wird, müssen beim Meliorationskredit andere Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden; denn hier wird Geld aufgenommen für Werte, die ein Grundstück im Augenblick noch gar nicht hat; der Landwirt braucht bei Meliorationen Geld, um den Wert eines Grundstücks für die Zukunft höher zu gestalten. Während sodann beim Real-

kredit die gute Beschaffenheit des Grundstücks an und für sich genügt, um Kredit zu erlangen, während dabei die persönliche Tüchtigkeit des Kreditnehmers von untergeordneter Bedeutung ist, kommt es beim Meliorationskredit ganz wesentlich auf die persönlichen Eigenschaften des Landwirts an, da vor allem diese eine sichere Gewähr geben für die Durchführung der Melioration. —

Wenn wir nun fragen, wer zur Schaffung des Meliorationskredits berufen ist, so lautet die Antwort: diejenigen, die an der Vornahme der Meliorationen ein Interesse haben und die auch die Kontrolle dafür haben können, daß das gegebene Geld wirklich zu Meliorationszwecken richtig verwendet wird. In dieser Beziehung kommt in erster Linie in Betracht der Verpächter landwirtschaftlicher Grundstücke, außerdem aber der Staat und die Gemeinden. Diese beiden letzteren haben das größte Interesse daran, daß die Bevölkerung möglichst wohlhabend ist; denn dadurch steigt auch die Steuerkraft der Bewohner. —

Deutschland und speziell Bayern haben die Wichtigkeit der ländlichen Bodenmeliorationen im Vergleich mit auswärtigen Nationen ziemlich spät erkannt. Der praktische Sinn der Engländer hat am frühesten die große Tragweite von landwirtschaftlichen Grundstückmeliorationen erfaßt. Bereits 1836 wurden Darlehen zu Drainierungszwecken gegeben, 1856 folgte Frankreich dem Beispiel Englands, 1879 Italien. In Deutschland errichtete Sachsen 1861 die erste Kulturrentenanstalt; es folgte dann 1879 Preußen, 1880 Hessen, 1884 Bayern. Durch das Gesetz vom 21. April 1884 wurde eine unter staatlicher Leitung stehende Landeskulturrentenanstalt geschaffen, welche Darlehen gewährt zur Ausführung folgender Kulturunternehmungen:

1. Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen,
2. Korrektionen von Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutz und zum Schutz gegen Überschwemmungen,
3. Zusammenlegung von Grundstücken,

4. Urbarmachung öder Flächen, dann Meliorationen von Feldern und Wiesen,
5. Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind,
6. Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Ödflächen.

Durch die Landeskulturrentenanstalt wird denjenigen Landwirten, welche die Erträgnisse ihrer Grundstücke durch Kulturen zu steigern bestrebt sind, jedoch augenblicklich nicht über die hiezu erforderlichen Mittel verfügen, der nötige Kredit gewährt.

Die Darlehen waren bis in die 1890er Jahre hinein mit $3^3/_4$% zu verzinsen. Da für Amortisationszwecke als Minimum $^1/_2$% zu entrichten ist, so betrug die sogenannte Kulturrente, welche aus Zins- und Tilgungsquote gebildet wird, damals $4^1/_4$%.

Mit $^1/_2$% Amortisation wird die Schuld in 58 Jahren getilgt. Natürlich können durch entsprechend höhere Tilgungsquoten auch kürzere Tilgungsperioden erreicht werden. Nach der Ministerialbekanntmachung vom 7. April 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237) und vom 18. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 195) ergibt sich folgendes Bild:

Tilgungsperiode nach Jahren	Darlehenszins	Tilgungsquote des Darlehens	Kulturrente
58	$3^3/_4$	$^1/_2$	$4^1/_4$
42	„	1	$4^3/_4$
$28^1/_2$	„	2	$5^3/_4$
$26^1/_2$	„	$2^1/_4$	6
$23^1/_2$	„	$2^3/_4$	$6^1/_2$
21	„	$3^1/_4$	7
20	„	$3^1/_2$	$7^1/_4$
$17^1/_2$	„	$4^1/_4$	8
15	„	$5^1/_4$	9
10	„	$8^1/_2$	$12^1/_4$
$9^1/_2$	„	9	$12^3/_4$

Von den einzelnen Landwirten wurden die Darlehen regelmäßig für die Dauer von 58 Jahren aufgenommen; bei Kulturunternehmungen, welche einen raschen Erfolg versprechen, werden für die Tilgung der Darlehen oft auch kürzere Perioden in Anspruch genommen; bei den Genossenschaften bildet die $26^1/_2$jährige Tilgungperiode die Regel. Die Darlehensempfänger müssen regelmäßig hypothekarische Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstücks bestellen. In den Landesteilen rechts des Rheins kann Sicherheit auch dadurch gewährt werden, daß die Kulturrente unter Einwilligung der Hypothekgläubiger im Vorrang vor den Hypotheken als ablösbare Realrente übernommen und in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Die Gläubiger können dies ohne Risiko gewähren; denn durch die Miliorationen wird der Wert des Grundstücks dauernd gehoben, er wird verdoppelt oder gar verdreifacht. Befreit von der Sicherheitsstellung der erhaltenen Darlehen sind Gemeinden und Genossenschaften, welche sich gemäß dem Gesetze über die Be- und Entwässerungsunternehmen zum Zwecke der Bodenkultur d. d. 28. Mai 1852, gebildet haben.

Die Auszahlung der bewilligten Darlehen erfolgt durch das Rentamt und zwar in dem Maße, in dem die Meliorationsarbeiten vorgeschritten sind. Ebenso wie die Auszahlung der Darlehen, so erfolgt auch die Einhebung der Kulturrente durch die Rentämter. Die Darlehensgesuche sind bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, wo sie geprüft werden; von dort gehen sie dann an das Ministerium des Innern zur endgültigen Verbescheidung.

Die Landeskulturrentenanstalt wird vom Staat verwaltet und wird auch von ihm dotiert. Die nötigen Kapitalien werden durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, den sogenannten Landeskulturrentenscheinen, beschafft, deren Umlauf nach dem Gesetz von 1884 zwei Millionen nicht übersteigen durfte. Da aber die Landeskulturrentenanstalt zu Anfang der 1890er Jahre in gesteigertem Maße in Anspruch genommen wurde, mußte eine Erhöhung ihrer Dotation vorgenommen werden. Durch § 19 des Finanzgesetzes von 11. Juni 1894 (Gesetz- und Ver-

ordn.-Bl. S. 279) wurde der Höchstbetrag der umlaufenden Landeskulturrentenscheine von zwei auf vier Millionen Mark erhöht, und durch §§ 20 und 21 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896 (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 259) wurde sodann die Ausgabe $3^1/_2$ %iger Landeskulturrentenscheine und dementsprechend auch die Umwandlung der bestehenden Landeskulturrentenschuld in die Wege geleitet. Allmählich wurde sodann die Herabsetzung des Zinsfußes für sämtliche ältere wie neuere Landeskulturrentendarlehen von $3^3/_4$ % auf $3^1/_4$ % durchgeführt.*)

Nach der Ministerialbekanntmachung vom 3. März 1897 (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 38) werden Landeskulturrentendarlehen mittels Kulturrente getilgt:

4 %	in 52 Jahren	6 %	in $24^1/_2$ Jahren
$4^1/_4$ %	„ 45 „	$6^1/_2$ %	„ 22 „
$4^1/_2$ %	„ 40 „	7 %	„ $19^1/_2$ „
$4^3/_4$ %	„ 36 „	8 %	„ $16^1/_2$ „
5 %	„ 33 „	9 %	„ 14 „
$5^1/_4$ %	„ 30 „	10 %	„ $12^1/_2$ „
$5^1/_2$ %	„ 28 „	12 %	„ 10 „
$5^3/_4$ %	„ 26 „		

Die am häufigsten gewählten Tilgungsperioden für die gewährten Darlehen sind nunmehr die zu 33,28 und $24^1/_2$ Jahren.

Im Jahre 1900 wurde eine wesentliche Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs insoferne durchgeführt, als nunmehr mit der Bewilligung der Darlehen zugleich bedingte Zahlungsanweisung erfolgt. Die von der Landeskulturrentenkommission festgestellte und ausgefertigte Schuldurkunde ist unmittelbar der Landeskulturrentenkasse vorzulegen, welche sodann zur Auszahlung ermächtigt ist. Durch dieses Verfahren ist eine schnellere Erledigung der Darlehensgesuche ermöglicht.

Damit ferner die Landeskulturrentenanstalt immer weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugänglich ge-

*) Ministerialbekanntmachung vom 27. August 1896, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 560, und 19. März 1897, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51.

macht werde, wurde das Gesetz vom 21. April 1884 durch das Gesetz vom 18. Mai 1900 (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 451) in mehrfacher Beziehung ergänzt und geändert.*) Von dem am 18. Mai 1900 ergangenen Gesetze ist folgendes hervorzuheben:

1. In den Rahmen der Landeskulturrentenanstalt fallen jetzt auch die Meliorationen von Weiden und Moorgründen, die Anlagen und Meliorationen von Weinbergen, Obstbau- und Weidenkulturen, Fischereianlagen, Aufforstung öder Flächen überhaupt, Wegeanlagen zwecks besserer Benützung forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (früher nur landwirtschaftlichen) und Wasserversorgungen ländlicher Gemeinden.
2. Die Landeskulturrentenkommission kann nunmehr bei der Gewährung von Darlehen an Private von dem Erfordernis, daß die bestellten Hypotheken oder Reallasten zur Sicherung der Darlehen ersten Rang haben müssen, Umgang nehmen.
3. Die unter staatlicher Aufsicht stehenden Stiftungen sind jetzt von der Sicherheitsbestellung für ein Darlehen befreit.
4. Die den genossenschaftlichen Kulturunternehmungen in Bezug auf Sicherheitsbestellung, Tilgungsfrist und Beitreibung der Kulturrente gewährte Vergünstigung (Art. 9 Abs. II) wird einer Reihe von Unternehmungen eingeräumt; Voraussetzung ist nur, daß die Unternehmungen von einer Mehrheit von beteiligten Personen gemeinschaftlich nach einem gesetzlich geregelten Verfahren

*) Durch Artikel 170 des A. G. z. B. G. B. waren bereits die mit dem neuen bürgerlichen Rechte zusammenhängenden Änderungen erfolgt. — Ein neuerlicher Gesetzentwurf (27. September 1907) beabsichtigt die Einführung von Ergänzungen und Abänderungen des bisherigen Gesetzes, unter anderem insbesondere hinsichtlich der Erweiterung des Kreises der Kulturunternehmungen, für welche die Landeskulturrentenanstalt Darlehen gewährt (Herstellung von Stau- und Triebwerksanlagen, Kleinwohnungsbauten, Abgabe, Tilgung und Verzinsung der für Kleinwohnungsbauten gewährten Darlehen u. s. w.).

durchgeführt werden, wie Uferschutzbauten, Flurbereinigungen u. dgl.

5. Jetzt ist es zulässig, freiwillige Zurückzahlungen und Ablösungen von Landeskulturrentendarlehen nicht nur von 100 Mark, sondern schon von 50 Mark an zu leisten. —

Die gesteigerte Inanspruchnahme der Landeskulturrentenanstalt brachte es mit sich, daß ihre Dotation durch § 22 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 auf 30 Millionen Mark erhöht wurde.

Was den Aufwand des Staates für die Landeskulturrentenschuld betrifft, so belief sich derselbe beispielsweise in den Jahren 1890 und 1891 auf 4870 Mark und in den Jahren 1902 und 1903 auf 55460 Mark.

Die Entwickelung und Ausdehnung der Landeskulturrentenanstalt ergibt folgendes Bild:*) Die Landeskulturrentenkommission hat in den Jahren 1884 bis Ende 1906 für 1939 Kulturunternehmungen einen Gesamtdarlehensbetrag von 23726994,68 Mark bewilligt. Davon entfallen

auf Kommunalverbände
1128 Darlehen mit insgesamt 1136 Belehnten 20611672,52 ℳ
auf andere Vereinigungen**)
569 Darlehen mit insgesamt 15297 Belehnten 2303785,41 ℳ
auf einzelne Landwirte, Stiftungen
237 Darlehen mit insgesamt 243 Belehnten 811536,75 ℳ

Gesamtdarlehensbetrag: 23726994,68 ℳ
Gesamtzahl der Belehnten: 16676.

Was die Darlehenszwecke in den Jahren 1884 bis 1906 anlangt, so nehmen die Be- und Entwässerungsanlagen den ersten Platz ein (siehe Seite 58).

*) Jahresberichte der Landeskulturrentenkommission.

**) Darunter fallen außer den Kulturgenossenschaften im engeren Sinne die in Art. 9 Abs. 2 des revidierten Gesetzes bezeichneten Personenmehrheiten, insbesondere Uferschutzgenossenschaften und Beteiligte bei Flurbereinigungen.

1884 bis 1906.

Unternehmen	Zahl	Darlehensbetrag
Be- und Entwässerungen	773	3010400,36 ℳ
Fluß- und Bachkorrektionen, Anlagen zum Uferschutz gegen Überschwemmungen .	168	1012481,52 „
Flurbereinigungen	31	119661,80 „
Urbarmachung öder Flächen, Meliorationen von Feldern, Wiesen, Weiden, Moorgründen	84	166215,— „
Aufforstung öder Flächen	22	91670,— „
Anlagen und Meliorationen von Weinbergen	1	4000,— „
Obstbau und Weidenkulturen	8	8495,— „
Fischereianlagen	21	44670,— „
Wegeanlagen behufs besserer Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes . .	127	
Wasserversorgungsanlagen	704	18051145,— „
Summa	1939	23726994,68 ℳ

An diesen Unternehmungen waren die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise beteiligt:

in den Jahren 1884 bis 1906:

Regierungsbezirk	Zahl der Darlehen	Darlehenssumme
Oberbayern	377	6257952,27 ℳ
Niederbayern	119	1953901,67 „
Pfalz	121	3831490,— „
Oberpfalz	219	2610380,38 „
Oberfranken	503	2841570,— „
Mittelfranken	132	1122055,70 „
Unterfranken	166	1659090,80 „
Schwaben	297	3450553,86 „
Zusammen		23726994,68 ℳ

In den angeführten Zahlen zeigt sich, daß die Landeskulturrentenanstalt für die Beschaffung des landwirtschaftlichen Meliorationskredits große Bedeutung gewonnen hat. Es muß aber auch anerkannt werden, daß der Staat das Interesse an Bodenkulturen in jeder Weise zu fördern sucht. Er stellt seine

Ingenieure unentgeltlich zur Verfügung. Diese bringen die Vornahme von Kulturunternehmungen in Anregung, sie entwerfen Projekte und Kostenvoranschläge, sie leiten und überwachen die Ausführungen der Unternehmungen u. dgl. mehr. Jedoch trotz all dem wird den Meliorationen von seiten der ländlichen Bevölkerung noch lange nicht jenes Interesse zugewendet, das sie in Wirklichkeit verdienen. Es mag dies damit zusammenhängen, daß der jahrhundertelang unterdrückte und betrogene Bauer an und für sich mißtrauisch gegen Neuerungen ist, sodann aber auch, daß er, selbst wenn er die Vorteile der Neuerung einsieht, zu sehr am Alten hängt und sich damit begnügt. — Und doch bietet gerade unser Bayerland für Bodenmeliorationen einen weiten Spielraum. Es wird bei der steten Zunahme der Bevölkerung, dem Entstehen und Wachsen großer Industriezweige die Nachfrage nach Brot und Fleisch immer größer, so daß die allgemeine Hebung der Bodenerträgnisse durch Meliorationen mit der Zeit ein Gebot der Notwendigkeit wird. Der Landwirt hat es in der Hand. Er kann durch Meliorationen die am meisten geforderten Nahrungsmittel, wie Fleisch und Brot, leicht vermehren und reichen Gewinn daraus ziehen, ohne daß er Überproduktion und das hiedurch bewirkte Sinken der Preise dieser Waren zu befürchten hat. In den weit ausgedehnten Talgebieten liegen heute noch infolge von Versumpfung große Flächen unnütz da, die durch Meliorationen in vorzügliche Wiesen umgewandelt werden könnten, so daß dadurch ein lohnender Betriebszweig unserer Landwirtschaft, die Viehzucht, ganz gewaltig gehoben würde. Ebenso verhält es sich mit der Anpflanzung von Getreide. Durch Melioration wären Hunderte von Hektaren für den Getreidebau zu gewinnen. —

IV. Kapitel.

Die bisher geschilderten Gesetze und Einrichtungen haben die Förderung und Ausdehnung des ländlichen Grundkredits im Auge. Wir haben nunmehr auch noch derjenigen Gesetze und Einrichtungen zu gedenken, die dem landwirtschaftlichen Betriebskredit dienen; die gewöhnliche Form dieser Kreditart ist der Personalkredit, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Lücken, die der Realkredit offen läßt, auszufüllen. —

Der Personalkredit war in Bayern bis zu Anfang der 1890er Jahre des vorigen Jahrhunderts wenig ausgebildet. Wollte der Bauer Personalkredit, so mußte er sich an die von uns schon früher erwähnten Sparkassen, Stiftungen u. s. w. wenden oder er war auf seine Bekannten oder gar geschäftsmäßige Geldverleiher angewiesen, deren Hauptbestreben dahin zielte, möglichst viel aus der Notlage des Kreditsuchenden zu ziehen. —

Wenn nun der ländliche Personalkredit lebensfähig und für den Landwirt brauchbar gestaltet werden soll, so ist unerläßlich, ihn den landwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, und dazu ist nötig, einmal, daß dem Landwirt Darlehen möglichst zum Selbstkostenpreis gewährt werden, sodann, daß es dem Grundbesitzer ermöglicht wird, in längeren Fristen das Darlehen zu tilgen. Dieses Ziel läßt sich aber nur auf dem Wege der Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften erreichen. Es wurden deshalb auf dem Boden genossenschaftlicher Selbsthilfe in allen Teilen Bayerns landwirtschaftliche Spar- und Darlehenskassenvereine gebildet. — In rechtlicher Beziehung war „für die Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes anstrebten“, zuerst maßgebend das bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend

(Gesetzblatt 1866/69 S. 1153).*) Die in diesem Gesetz zum Ausdruck gebrachten Grundsätze stehen in Übereinstimmung mit dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Nach diesem Gesetz konnten solche Genossenschaften, wenn sie die vorgeschriebene Form erfüllt und durch Statut die solidarische Haftung aller Genossen eingeführt hatten, beim Handelsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen werden und die im Gesetze vorgesehenen Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" erhalten. Daneben kannte das Gesetz noch die sogenannten registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, der zufolge die Mitglieder nur mit der einmal zu leistenden Einlage und den wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe hafteten. Dadurch war der direkte Zugriff der Gläubiger von dem Vermögen der Mitglieder dieser Gesellschaft ausgeschlossen. — Durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 wurde das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 in Bayern eingeführt und damit trat das bayerische Genossenschaftsgesetz außer Kraft. Nur für die schon bestehenden registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht blieben seine Bestimmungen auch fernerhin in Geltung. Jetzt sind die rechtlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften durch das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, d. d. 1. Mai 1889 beziehungsweise 1. Mai 1896 und 10. Mai 1897 geregelt.**) —

Das bayerische Genossenschaftswesen ist im Grunde genommen keine Errungenschaft der Neuzeit, seine Spuren reichen vielmehr bis zu den Feld- und Markgenossenschaften des Mittelalters zurück. Damals waren diese Genossenschaften aus wirtschaftlichen und politischen Gründen notwendig. Das Staatswesen war ein sehr lockeres Gefüge. Der einzelne konnte

*) Über die Abänderung bezw. Aufhebung der Artikel 38 Abs. III, 74 Abs. I, 43 Abs. II des Gesetzes von 1869 siehe A. G. zum B. G. B. Art. 161; Ges. V. Bl. 1899, Beilage zum Landtagsabschied S. 56.

**) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzblatt 1898 Seite 810—46.

sich in jenen Zeiten nur durch enges Anschließen an Gleichgesinnte in den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen behaupten. Als später der Staat besser gefügt war, fiel das politische Moment weg; jetzt verfolgen die Genossenschaften nurmehr wirtschaftliche Zwecke.

Das moderne Genossenschaftswesen hielt um die Mitte des 19. Jahrhunderts in den meisten Gauen Deutschlands seinen Einzug. Was Bayern selbst anbelangt, so gewann es hier anfangs nur langsam an Boden. Der Grund hiefür ist wohl in der damaligen wirtschaftlichen Zusammensetzung Bayerns zu suchen. Die große Masse der Bevölkerung bildete der Bauernstand. Nun waren aber die ersten genossenschaftlichen Vereine, die ihren Wirkungskreis auf Bayern ausdehnten, die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch, die ihren Schwerpunkt von jeher auf das gewerbliche Gebiet verlegt haben.*) Die notwendige Folge war, daß diese Vereine wohl den Bedürfnissen der Handel- und Gewerbetreibenden angepaßt waren, nicht aber den bäuerlichen Verhältnissen. Aus diesem Grunde haben sich diese Kreditgenossenschaften gerade in Bayern, dessen Hauptbevölkerung dem landwirtschaftlichen Betriebe angehörte, nur schwer eingebürgert.**)

Es kann eben niemand zu gleicher Zeit zwei Herren dienen. So Großes die Schulze-Delitzschen Vereine für die Kreditbeschaffung der Handel- und Gewerbetreibenden, insbesondere der Kleingewerbetreibenden leisten, — für den Landwirt sind

*) Bei diesen Kreditvereinen, welche nach ihrem Begründer, dem Kreisrichter Hermann Schulze in Delitzsch, Sachsen, benannt werden, schließen sich die Kreditbedürftigen zu einer Genossenschaft zusammen, welche auf gemeinsame Rechnung und Gefahr Kapital aufnimmt, um es an die kreditbedürftigen Mitglieder auszuleihen. Die Haftung der Genossen ist eine solidarische. Aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder wird ein Genossenschaftsvermögen errichtet, welches als Reservefond zur Sicherung etwaiger Ausfälle dient. Der Gewinn, den die Genossenschaft erzielt, wird in Form von Dividenden an die Mitglieder abgegeben pro rata ihrer Einlagen.

**) Nur in Franken und in der Rheinpfalz, wo oft landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe in einer Person vereinigt sind, haben die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch größere Bedeutung erlangt.

sie nicht voll geeignet, einmal, weil diesen Vereinen die Grundbedingungen des ländlichen Personalkredits fehlen, billiges Geld und längere Rückzahlungsfristen, sodann aber auch, weil bei diesen Vereinen die Vorstände dem Prinzip gemäß aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden; da aber der Sitz der Schulze-Delitzschen Kassen in den Städten ist, so wird als Vorstand des Vereines gewöhnlich ein Gewerbetreibender gewählt, wobei nicht darauf Rücksicht genommen werden kann, ob der zu Wählende mit den bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist oder nicht. Zu all dem sind diese Kassen, da ihr Sitz, wie soeben erwähnt, meistens in den Städten ist, in sehr vielen Fällen zu weit von dem kreditsuchenden Landwirt entfernt, so daß dieser Zeit und Geld verliert, bis er nur an Ort und Stelle kommt. —

Bei weitem besser für den landwirtschaftlichen Personalkredit haben sich die Raiffeisenschen Vereine*) bewährt. Die Kreditorganisationen nach Raiffeisen werden gebildet aus den kreditbedürftigen Einwohnern einer oder mehrerer Gemeinden eines ländlichen Bezirkes. Diese Vereine unterscheiden sich also schon dadurch von den soeben geschilderten Schulze-Delitzschen, daß hier nur Gemeindeangehörige oder Angehörige benachbarter Gemeinden aufgenommen werden. Es kommt also hier auf den ständigen Aufenthaltsort an, um Mitglied werden zu können. — Der Zweck dieser Vereine ist ein doppelter, sie gewähren einerseits ihren Mitgliedern Darlehen, andererseits werden deren überschüssige Kapitalien nutzbringend für sie angelegt. Um für die Darlehen das nötige Geld zu beschaffen, nimmt die Genossenschaft selbst wieder Geld auf. Die Haftpflicht ist eine unbeschränkte, wodurch die Genossenschaft in die angenehme Lage versetzt wird, leicht ohne Schwierigkeiten größtenteils billiges Geld zu bekommen. Da außerdem die Verwaltungskosten, die die Raiffeisenvereine haben, sehr minimale sind**) und zudem keine

*) Gründer dieser Vereine ist der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen, geb. 31. März 1818 in Hamm an der Sieg.

**) Es bekommt nur der „Rechner“ eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Geschäftsanteile zu verzinsen, keine Dividenden auszubezahlen sind, so ist es diesen Vereinen möglich gemacht, den Darlehensnehmern Geld zu sehr niedrigem Zinsfuß zu gewähren. Was die Rückzahlungsfristen anbelangt, so ist in dieser Hinsicht auf die Verhältnisse, mit denen der Landwirt zu rechnen hat, Rücksicht genommen; die Darlehen werden gegeben:

1. auf laufende Rechnung,
2. auf Fristen bis zu einem Jahr,
3. wenn erforderlich auch auf Fristen bis zu zehn Jahren.

Die Genossenschaft gewährt Kredit nur an ihre Mitglieder, wobei der Darlehensnehmer Bürgen oder Hypothek zu stellen hat; außerdem ist es zulässig, Staatspapiere oder ein sonstiges Faustpfand zu hinterlegen (Sparkassenbuch). Was die Bürgenstellung bei den Raiffeisenvereinen anbelangt, so hat dieselbe zwei Seiten. Sicher ist, daß die Stellung von Bürgen insoferne von gutem Erfolge ist, als die Bürgen schon um ihrer selbst willen darauf bedacht sein werden, daß der Darlehensnehmer das empfangene Geld nicht vergeudet, sondern es zu dem angegebenen Zwecke richtig verwendet. Jedoch, wo Licht, da auch Schatten. Wie schon erwähnt, werden die Mitglieder eines Raiffeisenvereines aus den Bewohnern einer oder mehrerer Gemeinden gebildet. Bei erhöhter Inanspruchnahme des Vereines von seiten seiner Mitglieder kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß bei der Bürgschaftsbestellung z. B. heute A und B für C, morgen B und C für A, übermorgen A und C für B u. s. w. haften. Dadurch kann aber die Wirksamkeit der Bürgschaft bedenklich abgeschwächt werden. Jedenfalls ist bei der Auswahl von Bürgen in den einzelnen Fällen größte Vorsicht am Platze. —

Die Raiffeisenvereine haben sich in Bayern sehr schnell Eingang zu verschaffen gewußt. Im Jahre 1877 wurde in Theilheim in Unterfranken der erste Verein dieser Art gegründet. In kurzer Zeit drangen diese Genossenschaften in die übrigen Kreise Bayerns siegreich vor und seit dem Jahre 1894 gibt es keinen Kreis mehr, in dem nicht eine ansehnliche Zahl von Vereinen dem ländlichen Personalkredit dient. —

Die Darlehenskassenvereine treten öfter mit den Sparkassen in Verbindung und beziehen von diesen die erforderlichen Kapitalien. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann dies nicht gebilligt werden. Die Sparkassen leihen ihr Geld den Darlehenskassenvereinen auf 1—3 Jahre und gestatten die Rückzahlung der aufgenommenen Gelder in Raten. Da nun die Zeit, für die geborgt wurde, oft kürzer ist, als die, für die weiter geborgt wird, so kann dies dazu führen, daß die Darlehenskassenvereine, die von den Sparkassen Geld aufgenommen haben, das Geld nicht zurückbezahlen können, da die Zeit, für welche sie es ihren Mitgliedern geliehen haben, noch nicht abgelaufen ist. Nun ist es zwar richtig, daß sehr viele von den Darlehenskassenvereinen Geldüberschüsse aufzuweisen haben. Dem muß aber doch gegenübergehalten werden, daß nicht nur mit guten sondern auch mit schlechten Zeiten gerechnet werden muß. Wenn z. B. plötzlich ein Krieg ausbricht, dann ist das erste, was geschieht, daß die auf den Banken oder Sparkassen liegenden Gelder schleunigst erhoben werden; gerade in solchen Zeiten hat aber der Landwirt den Kredit doppelt notwendig!

Um nun derartigen unvorhergesehenen Ereignissen, die auf die Geldbeschaffung lähmend einwirken können, nicht ungerüstet gegenüber zu stehen, damit ferner die einzelnen Vereine, deren Zahl von Tag zu Tag größer wurde, durch gemeinsame Organisation und festen Zusammenschluß sich leichter entwickeln und ausbauen können, ging man daran, Zentralverbände zu gründen. Am 28. November 1893 wurde in München der Bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine gegründet; in Tätigkeit trat er am 1. Januar 1894. Er hat die Aufgabe:

1. das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Bayern zu fördern und auszubreiten,
2. die Interessen des Genossenschaftswesens auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung wahrzunehmen und zu pflegen,
3. die Ausbildung, Befestigung und Vervollkommnung der

genossenschaftlichen Verfassung und Einrichtung in all ihren Verzweigungen zu betätigen,

4. die Vereine in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten,
5. die Revision der Geschäfts- und Rechnungsführung der ihm angehörenden Genossenschaften nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu lassen,
6. neue Vereine bei ihrer Gründung durch Beratung und Belehrung förderlichst zu unterstützen,
7. für Herstellung und Ausbildung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Zwecke der Verbandsvereine unter den einzelnen Genossenschaften durch Anregung hiezu, durch Rat und Belehrung Sorge zu tragen. (Statut § 5.)

Der Landesverband erstreckt sich über das ganze Königreich Bayern (s. § 2 l. c.), er kann nicht weniger als 10 und nicht mehr als 600 landwirtschaftliche Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht umfassen (s. § 4 l. c.). Mitglieder des Landesverbandes können werden alle landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine, welche in Bayern ihren Sitz haben und deren Satzungen nicht wesentlich von dem durch den Verband ausgegebenen Musterstatut abweichen. Seit Juli 1899 und Mai 1905 ist es gemäß Beschlusses der Generalversammlung zulässig, auch Molkereigenossenschaften bzw. alle eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in den Verband aufzunehmen. —

Damit der Landesverband innerhalb der einzelnen Kreise Organe hat, die ihn unterstützen und die Interessen des einzelnen Kreises vertreten, wurde in jedem Kreis ein Kreisverband gebildet, der vom Kreisausschuß bzw. vom Kreisanwalt geleitet wird. Innerhalb des Kreisverbandes bilden dann die Vereine eines oder mehrerer Distrikte einen Bezirksunterverband. —

Die wichtigste Aufgabe des Landesverbandes ist das Revisionsgeschäft. Am 8. März 1894 wurde ihm das Recht zur Bestellung eines Revisors verliehen gemäß § 52 ff. des

Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 1. Mai 1889 und § 54 ff. in der Fassung vom 20. Mai 1898. Welch großes Gewicht der Verband auf die Revision legt, geht daraus hervor, daß, statt wie das Gesetz es verlangt, alle zwei Jahre Revision vorgenommen werden soll,*) dies soweit als möglich alle Jahre geschieht. — Gemäß § 62 l. c. hat der Revisor gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen. Bis zum Jahre 1900 wurden die Revisionen kostenlos für die Vereine durchgeführt, seitdem wird jeder revidierte Verein mit 10 Mark für das Revisionsprotokoll belastet; Mai 1904 wurde eine Einigung dahin erzielt, daß der Reingewinn mit 2% zu besteuern ist. —

Der Bayerische Landesverband hat in der kurzen Zeit seines Bestehens einen großen Aufschwung zu verzeichnen. Es gehören ihm heute die meisten Darlehenskassen, die in den verschiedenen Kreisen Bayerns ihre Tätigkeit entfalten, an.**) Die Entwickelung und Ausdehnung des Bayerischen Landesverbandes legen am besten folgende Zahlen klar:

Darlehenskassenvereine gehörten dem Landesverbande an		Molkereigenossenschaften gehörten dem Verbande an	
Ende 1893	139	Ende 1900	1831	Ende 1900	8
„ 1894	448	„ 1901	1920	„ 1901	22
„ 1895	790	„ 1902	2025	„ 1902	47
„ 1896	1171	„ 1903	2153	„ 1903	84
„ 1897	1376	„ 1904	2303	„ 1904	121
„ 1898	1564	„ 1905	2384	„ 1905	134
„ 1899	1717				

*) Siehe § 53 l. c.

**) Was die Kreisverbände anlangt, so nimmt hier nur noch der mittelfränkische Verband eine Sonderstellung ein insoferne, als er sich zwar dem Landesverband angegliedert hat, nicht aber der unten angeführten Zentraldarlehenskasse wegen Aufrechterhaltung seiner besonderen Kreisdarlehenskasse.

Einen Tag nach der Gründung des Bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine, am 29. November 1893 wurde die Bayerische Zentraldarlehenskasse ins Leben gerufen, sie nahm wie der Bayerische Landesverband ihre Tätigkeit am 1. Januar 1894 auf. Die Bayerische Zentraldarlehenskasse ist eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die vom Staat Betriebsvorschüsse erhält. Ihr Zweck besteht in der Vermittelung des Geldausgleichs unter ihren Mitgliedergenossenschaften; außerdem hat sie die Aufgabe, ihren Genossenschaften

1. Kredit zu gewähren,
2. müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen,
3. den An- und Verkauf landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände zu bewerkstelligen. (Statut § 2.)

Mitglieder der Zentralgenossenschaften können werden alle dem Bayerischen Landesverbande landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht angeschlossenen Genossenschaften, ferner Kreisdarlehenskassen, welche bis zum 1. Januar 1900 tätig waren, unter den mit dem Vorstand in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Bestimmungen, sodann Kreisdarlehenskassen, welche durch Beschluß der Generalversammlung im Interesse der Bayerischen Zentraldarlehenskasse gegründet wurden, endlich einzelne Personen, welche zu Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zentraldarlehenskassen-Genossenschaften gewählt sind. Das Betriebskapital besteht

1. aus dem eigenen Vermögen der Genossenschaften (Geschäftsguthaben der Mitglieder, Reserve- und Betriebsfond),
2. aus fremdem Kapital (§ 21 l. c.).

Der Betrag, bis zu welchem sich einzelne Mitglieder mit Einlagen beteiligen können, ist auf 100 Mark festgesetzt, wovon $^1/_{10}$ beim Eintritt bezahlt werden muß. Ein Genosse kann bis zu 300 Geschäftsanteilen erwerben (§ 22 l. c.). Die Haftsumme der Mitglieder ist auf den Höchstbetrag von 1000 Mark für jeden Geschäftsanteil festgesetzt (§ 6 l. c.). —

Die Zentraldarlehenskasse hat die auf sie gesetzten Hoffnungen in jeder Beziehung gerechtfertigt; sie hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Es gehörten ihr an zu Anfang 1894 . . . 48 Mitglieder
„ 1905 . . 2090 „

Die Gesamttätigkeit der Zentraldarlehenskasse ist aus folgenden Zahlen ersichtlich.*)

Es betrug:

	1895	1898	1092	1904
Der Umsatz mit Banken und Nichtmitgliedern .	7933199	16026096	41120832	87451921
Guthaben von denselben am Schluß des Jahres . .	—	6337	357145	7080649
Die Schulden an dieselben am Schluß des Jahres .	302393	1907456	71262	207886
Der Umsatz mit den Vereinen in laufender Rechnung .	16739753	49659468	62229757	84495376
Die Schulden derselben Ende des Jahres . . .	1900939	7650340	7440752	9053196
Guthaben derselben Ende des Jahres	3617501	6738888	16951926	20848265
Kassenumsatz	27198201	68774172	72106887	104600929
Geschäftsguthaben Ende des Jahres	22215	97630	194310	233080
Effektenbestand Ende des Jahres	2245350	2446981	8238913	7197803
Reservefond	1007	797	171777	287672
Gesamtumsatz	48013640	134843255	192395315	307518579

*) Denkschrift des Bayerischen Landesverbandes und der Bayerischen Zentraldarlehenskasse 1905 Seite 10.

V. Kapitel.

Hiemit sind wir am Schlusse unserer Ausführungen angelangt. Ein Rückblick zeigt, daß durch die Schaffung der geschilderten hypothekarischen Institute der ländliche Grundkredit sich zu großer Macht und Blüte entfaltet hat. — Die Hauptverdienste, die sich die öffentlichen Kreditanstalten um den ländlichen Realkredit erworben haben, lassen sich dahin zusammenfassen:

1. durch die Einführung des Pfandbriefinstituts ist es den Hypothekenbanken ermöglicht worden, ihrerseits unkündbaren Kredit dem Landwirt zu bieten, insoferne er nur einigermaßen seinen Verpflichtungen nachkommt,
2. ihnen ist die allmähliche Herabsetzung und Befestigung des Zinsfußes zu verdanken.

In jenen Zeiten, als es noch keine hypothekarischen Institute in Bayern gab, war selbst der Staat genötigt, für die von ihm aufgenommenen Gelder 8 und 9% Zins zu bezahlen, und für die privaten Kreditbedürftigen war der Zinsfuß dementsprechend noch viel höher (bis zu 16%). Dabei war der Zinsfuß bei den geringsten wirtschaftlichen Ereignissen den größten Schwankungen unterworfen. Erst durch die Hypothekenbanken konnten diese Übelstände beseitigt werden; allerdings bedurfte es dazu vieler Jahre. Betrug doch selbst in den 1870er Jahren die Verzinsung der Pfandbriefe noch mindestens 4%. Einen Umschwung in dieser Beziehung brachte erst das Jahr 1881. Die Bayerische Vereinsbank war die erste, die mit der Ausgabe 3½%iger Pfandbriefe begann, ihr folgten 1885 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und im Jahre 1886 die Süddeutsche Bodenkreditbank. Nunmehr gewann der 3½%ige Pfandbrief immer mehr die Oberhand und schließlich sahen sich die Banken genötigt, die Serien 4%iger Pfandbriefe in 3½%ige zu konvertieren, da dieser Zinsfuß anhaltend zu sein schien. Ende 1906 waren an Pfandbriefen in Umlauf:

Banken	Millionen von Mark		
	$3^1/_2$%	4%	Summa
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank . .	542	94	636
Süddeutsche Bodenkreditbank	295	50	345
Bayerische Vereinsbank	198	40	238
Bayerische Handelsbank	95	34	129
Nürnberger Vereinsbank	67	129	196
Pfälzische Hypothekenbank	141	18	159
Bayerische Bodenkreditanstalt Würzburg . .	6	—	6
Summa	1344	365	1709

Im Jahre 1897 machte sich infolge der großen Kapitalien, die der Staat und die aufblühende Industrie für sich beanspruchten, ein Rückgang der festen Anlagewerte geltend, der bei der Ausgabe der Pfandbriefe in gesteigertem Zinsfuße zum Ausdrucke kam, weshalb sich dann auch sämtliche hypothekarischen Institute mit Ausnahme der Landwirtschaftsbank, die auch in ungünstigen Zeiten stets am $3^1/_2$%igen Pfandbrieftyp festhielt, gezwungen sahen, wieder den 4%igen Pfandbrief einzuführen. Als dann die Industriekrisis eintrat, wodurch der Kurs der Industrie- und Spekulationspapiere rapid fiel, siegte wiederum der $3^1/_2$%ige Pfandbrieftyp, der sich nunmehr bis zum heutigen Tage siegreich behauptet hat. —

Ein weiteres großes Verdienst der Hypothekenbanken besteht endlich

3. in der Einführung und in dem Ausbau des Annuitätensystems, wodurch der Landwirt in die Lage versetzt wird, allmählich, ohne allzu schwere Anstrengungen, seinen Grundbesitz zu entlasten und schuldenfrei zu machen.

Was die ländliche Grundentschuldung selbst anbelangt, darüber ein vollständig zutreffendes Bild zu entwerfen, ist an der Hand der bisher gepflogenen statistischen Erhebungen nicht möglich. Nach der Statistik 1902 des Königreichs Bayern

ergibt sich für die Eintragungen und Löschungen sämtlicher Hypotheken im rechtsrheinischen Bayern in den Jahren 1895 bis 1902 folgendes Bild:

	Eintragungen	Löschungen	Mehrbetrag der Eintragungen
1. land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke . .	1318916829	1087553920	231362909
2. städtisch und gewerblich benutzte Grundstücke . . .	2907155469	1626997974	1280157495
3. landwirtschaftlich und zugleich gewerblich benutzte Grundstücke	234328422	151481638	82846784
Summa	4460400720	2866033532	1594367188

Es beträgt also die buchmäßige Mehrverschuldung der land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke in den Jahren 1895—1902 231,4 Millionen, jene der landwirtschaftlich und zugleich gewerblich benutzten Grundstücke 82,2 Millionen Mark. Wenn man nun berücksichtigt, daß von den Hypotheken, die auf landwirtschaftlich und zugleich gewerblich benutzten Grundstücken ruhen, sicherlich die Hälfte auf Konto der landwirtschaftlichen Grundstücke zu setzen ist, ferner, daß die in die Bücher eingetragene Mehrverschuldung um ein gutes Stück hinter der wirklichen Mehrverschuldung zurückbleibt, so wird sich für den Zeitraum 1895 — 1902 schätzungsweise die Mehrverschuldung dennoch auf weit über 200 Millionen Mark beziffern. Jedoch bei dieser Schätzung der Mehrverschuldung sind verschiedene Punkte zu beachten: Vor allem werden vielfach Hypotheken durch Tilgung gelöscht, ohne daß von dieser Tatsache im Hypothekenbuch ein Vermerk gemacht wird. Sodann ist ganz besonders hier in Erwägung zu ziehen, daß ein beträchtlicher Teil der aus den Grundbüchern sich ergebenden Vermehrung der hypothekarischen Belastung nicht gleichbedeutend ist mit einer Zunahme der absoluten Verschuldung, sondern nichts weiter bedeutet,

als eine Veränderung der Schuldart. Es wird so besonders oft Personalkredit in Realkredit umgewandelt. Vom wirtschaftlichen Standpunkt sind diese Umwandlungen nicht schlechthin zu verwerfen. Sicherlich sind sie z. B. beim Meliorationskredit unbedenklich; denn hier wird durch die Aufnahme der Schuld und die Belastung des Grundstücks auch der Wert des Grundstücks zum mindesten in gleichem Maße gehoben. Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte darf angenommen werden, daß die absolute Mehrverschuldung eine weit geringere ist; und selbst, was allenfalls an absoluter Mehrverschuldung übrig bleibt, wird wiederum zum großen Teil seine Deckung finden durch vermehrte Viehbestände u. dgl. mehr. Es ist also um die ländliche absolute Mehrverschuldung nicht so schlimm bestellt, wie es auf den ersten Blick den Anschein erweckt. Unzweifelhaft macht sich hier das von den Hypothekenbanken eingeführte Annuitätensystem in günstiger Weise bemerkbar. —

So große Verdienste sich nun aber die hypothekarischen Institute um die Ausbildung und Entfaltung des ländlichen Realkredits erworben haben, so viele Millionen sie dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zur Verfügung stellen, ohne die Beihilfe des Personalkredits wäre es unmöglich, den von seiten der Landwirtschaft an den Geldmarkt gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Der Personalkredit ist bei uns in Bayern durch die zahlreichen Spar- und Darlehenskassenvereine heutigentags gut entwickelt und ausgebaut. Was der Realkredit nicht zu leisten vermag, das vollbringt getreulich der Personalkredit. Real- und Personalkredit unterstützen und ergänzen sich gegenseitig, so daß unser ländliches Kreditwesen mehr und mehr der Vervollkommnung entgegengeht. — Durch einen solch glücklichen Ausbau des landwirtschaftlichen Kredits wird aber zugleich auch einer der gefährlichsten Feinde des Landwirts, das Wuchertum, eingedämmt und unterdrückt und zwar viel besser und nachhaltiger, als dies durch die besten Gesetze möglich ist. Es muß anerkannt werden, daß der Staat nach Kräften bestrebt ist, dem Überhandnehmen des

Wuchers auf dem Lande durch Verschärfung der darauf bezüglichen gesetzlichen Verordnungen zu steuern. So wurden durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzblatt S. 197) mit besonderer Rücksicht auf die wucherische Ausbeutung des ländlichen Grundbesitzers die Bestimmungen der §§ 302a ff. des R. Str. G. B. durch weitgehende Ausdehnung des Begriffes „Wucher“ verschärft. Um ferner ein Einschreiten möglich zu machen gegen die in manchen Gegenden herrschenden Mißbräuche, bei öffentlichen Versteigerungen geistige Getränke zu verabfolgen, wurden die hierauf bezüglichen polizeilichen Verordnungen im Zuwiderhandlungsfalle mit Strafe belegt. Am 14. Oktober 1894 (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 587) wurde mit Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Abgabe von geistigen Getränken vor oder bei öffentlichen Versteigerungen einschließlich der Vorversteigerungen an die aus diesem Anlaß anwesenden Personen verboten.*) Da ferner die auf wucherische Ausbeutung ausgehenden Geschäftsleute die Abrechnung oft absichtlich lange Zeit hinausschieben, um daraus unreellen Gewinn zu ziehen, wurde durch das obengenannte Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 den gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibenden Personen die im sonstigen Geschäftsverkehr an und für sich übliche Mitteilung eines Rechnungsauszuges über die am Jahresschluß noch schwebenden Geschäfte an den Schuldner bei Strafvermeidung zur Pflicht gemacht. Unter diese Gesetzesbestimmung fallen nicht nur Darlehen oder Stundungen sondern auch Warenkäufe und Verkäufe; Voraussetzung ist nur, daß die Gläubiger bei solchen Geschäften Kredit zu gewähren pflegen. Endlich dehnt das genannte Gesetz die Bestimmungen des § 35 der Reichsgewerbeordnung aus auch auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Viehverstellung, sogenannte Viehpacht, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken. Danach können diese

*) Noch weitere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, ist den K. Kammern des Innern oder der Distrikts-Polizeibehörde vorbehalten.

Gewerbebetriebe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb dartun; und gemäß § 38 Abs. II der Reichsgewerbeordnung sind die Zentralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle sie sich über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs zu unterwerfen haben. Auf Grund dieser Bestimmungen erließ sodann das K. Staatsministerium des Innern*) Vorschriften, durch die der gewerbsmäßige Handel mit ländlichen Grundstücken genau geregelt wurde. Nunmehr wird der Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Güterhändler einer strengen Kontrolle unterzogen, um allenfalls vorkommenden wucherischen Umtrieben leichter auf die Spur zu kommen. —

Durch all diese gesetzlichen Bestimmungen ist unzweifelhaft die Ausübung des ländlichen Wuchertums erheblich schwerer, aber nicht unmöglich gemacht worden. Das Gefährliche beim Wucherer besteht eben gerade darin, daß er seine ausbeuterischen Geschäfte in die harmlosesten Formen kleidet, so daß ihm mit den gesetzlichen Verordnungen und Verboten nicht beizukommen ist. Mag der Staat die Wuchergesetze noch so vollkommen gestalten, dem Wucherer wird es immer wieder gelingen, auf die eine oder andere Weise seine Geschäfte abzuwickeln, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Aus diesen Gründen ist es ein Ding der Unmöglichkeit, lediglich mit guten Gesetzen das Wuchertum auf dem Lande unterdrücken zu wollen; es sind hiezu nicht nur gut gehandhabte Gesetze nötig, fast noch wichtiger ist es, danach zu streben, den Landwirt wirtschaftlich so selbständig zu machen, daß er in keiner Weise auf den wucherischen Geschäftsmann und sein Geld angewiesen ist. Ein großer Schritt zur Erreichung dieses Zieles wurde gemacht mit der Gründung der hypothekarischen Institute und ganz besonders mit Schaffung landwirtschaft-

*) Bekanntmachung vom 1. Januar 1894, Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 12.

licher Genossenschaften. Wie einst in den ältesten Zeiten, so hilft auch jetzt wiederum vor allem der Genosse dem Genossen; der fremde Eindringling, der Wucherer, dessen ganzes Streben nur darauf gerichtet ist, die wirtschaftliche Existenz des einzelnen zu untergraben und dadurch reichen Gewinn zu erzielen, wird mehr und mehr verdrängt. Und wenn erst einmal der ländliche Real- und Personalkredit so ausgebaut ist, daß seine segensreiche Hand jedem Kreditbedürftigen leicht erreichbar ist, wenn ferner der Bauer zu der Einsicht gelangt, daß Gutskäufe und Gutsverkäufer auch ohne den Zwischenhändler abgeschlossen werden können, und daß das stolze Heimlichtun in Geldsachen gegenüber den Standes- und Stammesgenossen unklug ist, da es ja nur dem wucherischen Geschäftsmann zustatten kommt, von dem Augenblicke an wird das Wuchertum auf dem Lande der Vergangenheit angehören.

Lebenslauf des Verfassers.

Ich, Karl August Hornstein aus Wasserburg a. B., bin am 24. Dezember 1882 in Wasserburg a. B. geboren als Sohn der Gutsbesitzers-Eheleute Johann und Josephine Hornstein, letztere eine geborene Kronenberger; ich bin bayerischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Im sechsten Lebensjahre trat ich in die Volksschule zu Wasserburg ein, in welcher ich bis zum 10. Lebensjahre verblieb, kam sodann an die fünfklassige Lateinschule Lindau; nach deren Absolvierung begab ich mich zur Fortsetzung der humanistischen Studien an das K. Gymnasium Kempten, welches ich am 12. Juli 1902 absolvierte. Von der Militärpflicht befreit, bezog ich im Oktober 1902 die K. Universität München, um Rechtswissenschaft zu studieren. Am Ende des dritten Semesters unterzog ich mich dort der juristischen Zwischenprüfung, welche ich am 1. März 1904 bestand. Ich verblieb an der Universität München bis Juli 1905, siedelte sodann im Herbst 1905 an die K. Universität Erlangen über und unterzog mich dort im Sommersemester 1906 der ersten juristischen Prüfung, welche ich am 2. Juli 1906 bestand.

Am 1. Oktober 1906 trat ich meine Vorbereitungspraxis für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst am K. Amtsgericht Kaufbeuern an, verblieb dort bis 30. Juni 1907, begab mich sodann an das K. Landgericht Augsburg zur Fortsetzung meiner Vorbereitungspraxis. Beim K. Landgericht Augsburg stand ich bis 31. März 1908 in Praxis. Seit 1. April 1908 bin ich am K. Bezirksamt Kaufbeuren zum Zwecke der Erledigung meiner verwaltungsrechtlichen Vorbereitungspraxis. Ich gedenke im Dezember 1909 den juristischen Staatskonkurs zu machen und werde mich sodann voraussichtlich dem Bankfach zuwenden.

Abkürzungen:

G. V. Bl. = Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. Str. G. B. = Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.
d. d. = de dato.
l. c. = loco citato.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Allgemeiner Überblick über die Entwickelung der Kreditwirtwirtschaft in Bayern bis zur Gründung der ersten Hypothekenbank . . . . . Seite 3

II. Kapitel.

1. Das Wesen der modernen Hypothekenbanken und deren rechtliche Stellung; das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 . . . . . Seite 25
2. Die einzelnen bayerischen Hypothekenbanken . . . . . „ 29
   a) Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München „ 26
   b) Die Bayer. Vereinsbank in München . . . . . „ 34
   c) Die Bayer. Handelsbank in München und die Vereinsbank in Nürnberg . . . . . „ 35
   d) Die Süddeutsche Bodenkreditbank in München . . . . „ 35
   e) Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen . . . „ 36
   f) Die Bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg . . . . . „ 37
3. Die Einwirkung der durch die geschaffenen hypothekarischen Institute erleichterten Krediterlangung auf die Vergantung ländlicher Anwesen; die Ursachen der Vergantung . . . „ 37
4. Die Bayer. Landwirtschaftsbank in München . . . . . „ 42
5. Gemeindliche und distriktive Sparkassen, Stiftungen und Hilfskassen als Quellen des ländlichen Grundkredits . . . „ 47

III. Kapitel.

Die Landeskulturrentenanstalt in München . . . . . Seite 51

IV. Kapitel.

1. Die Entwickelung des Personalkredits in Bayern . . . . Seite 60
2. Die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch und die Raiffeisenvereine . . . . . „ 62
3. Der Ausbau der Raiffeisenschen Darlehenskassen in Bayern:
   a) Der Bayer. Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine . . . . . „ 65
   b) Die Bayer. Zentraldarlehenskasse . . . . . „ 68

V. Kapitel.

Abschließende Betrachtungen:
   a) Die Hauptverdienste, welche sich die Hypothekenbanken um den ländlichen Grundkredit erworben haben . . . Seite 70
   b) Die Bedeutung des ländlichen Personalkredits besonders mit Rücksicht auf das Wuchertum . . . . . „ 73